

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

18.

Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau

I. Präambel

Diakonie ist unverzichtbare Aufgabe der Kirche und wesentlicher Grundvollzug des Glaubens an Gott, der die Liebe selbst ist. Die Caritas verwirklicht diesen Dienst in besonderer Weise und prägt so das soziale Antlitz der Kirche mit. Sie stellt sich dem Glaubensanspruch, im Armen Christus selbst zu begegnen. Sie hilft mit an der Verbesserung der Lebensverhältnisse, besonders der Ärmsten und an den Rand Gedrängten und steht ihnen bei, damit Wege aus materieller, psychischer, sozialer, kultureller und spiritueller Not gefunden werden können. Barmherzigkeit von heute soll sich so zur Gerechtigkeit von morgen verwandeln. Durch den Dienst der Caritas sollen Wertschätzung und Liebe in unserem Land wachsen.

II. Rechtsstellung

1. Die Caritas der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden Caritas) ist im kanonischen Recht als öffentliche juristische Person gem. c. 115 § 3 i.V.m. c. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Ihr Sitz ist in 8010 Graz, Grabenstraße 39. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.
2. Im staatlichen Recht genießt die Caritas die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Artikel II i.V.m. Artikel XV 7. Konkordat 1933.
3. Die Caritas wirkt mit den übrigen diözesanen Caritas-Organisationen, die auf dem Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz bestehen, im Rahmen der Caritas Österreich zur Förderung des gemeinsamen Caritas-Auftrages zusammen.

III. Zweck

1. Die Caritas, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entfaltung einer mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Die Caritas verfolgt im Detail folgende abgabenrechtlich begünstigte Zwecke i.S.d. §§ 34 ff. BAO in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Mildtätige Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Menschen (wie z.B. alte, kranke und

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

18. Caritas der Diözese Graz-Seckau – Statut
19. Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau – Statut
20. Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau – Statut
21. Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau – Statutenänderung
22. Diözesaner Wirtschaftsrat – Statutenänderung
23. Rahmenordnung gegen Missbrauch und Gewalt – Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

16. Diözesane Rahmenordnung für ein Gebäudenutzungskonzept auf Pfarr- und Seelsorgeraumsebene
17. Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen
18. Regelungen bzgl. Gewährung außerordentlicher Zuschüsse

einsame Personen, Personen mit körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung, Obdachlose, Flüchtlinge, von Armut und Katastrophen betroffene Personen) zu unterstützen;

- b) Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge;
- c) Förderung der Prävention und Gesundheitspflege;
- d) Förderung der Fürsorge für alte, kranke, behinderte oder mit körperlichen, psychischen und sonstigen Gebrechen behaftete Personen;
- e) Förderung der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung;
- f) Förderung der Beschäftigung von schwer vermittelbaren und langzeitarbeitslosen Personen;
- g) Förderung der Katastrophenhilfe im In- und Ausland;
- h) Förderung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung weltweit;

- i) Förderung des Friedens, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Förderung der weltweiten Gerechtigkeit und der Verantwortung gegenüber benachteiligten Bevölkerungsgruppen;
- 3. Seitens der operativen Organe der Caritas ist sicherzustellen, dass zumindest 75 % der Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) begünstigten Zwecke eingesetzt werden.
- 4. Die Caritas ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des begünstigten Zwecks erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Z 1 BAO).
- 5. Die Mittel der Caritas, sowie allfällige Zufallsgewinne, dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des begünstigten Zwecks verwendet werden (siehe III.2.). Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Caritas fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 39 Z 4 BAO).

IV. Ideelle Mittel zur Zweckerreichung

- 1. Die Zwecke der Caritas sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Planung, Konzeptionierung und Durchführung der caritativ-sozialen Arbeit (Altenpflege, Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, sozialökonomische Projekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten und Migrantinnen, In- und Auslandshilfe, Flüchtlingshilfe, Katastrophenhilfe, Gemeinwesenarbeit);
 - b) Mobile Pflege- und Betreuungsdienste und Hospiz-Dienste;
 - c) Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Menschen (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
 - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
 - e) Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien in sozialen Problemlagen (Unterbringung, Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
 - f) Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit, Einrichtung einer Website und Herausgabe und Versand von einschlägigen Publikationen, Druckschriften und sonstigen Medien;
 - g) Durchführung und Unterstützung der pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Caritativtätigkeit;
 - h) Betrieb von Schulen, Krippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimstätten, Schüler- und Studentenheimen und sonstigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;
 - i) Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten und Migrantinnen, Flüchtlingshilfe, Gemeinwesenarbeit) zur Beratung, Betreuung, Unterbringung, Beschäftigung und sonstigen Unterstützung von in Not geratenen Menschen (beispielsweise obdachlose Menschen, Menschen mit Fluchthintergrund, Menschen mit Migrationshintergrund, alkohol- und suchtgiftkranke Menschen, selbsttötungsgefährdete Menschen, arbeitslose Menschen, einsame Menschen, Menschen in finanziellen Schwierigkeiten, Menschen mit individuellen psychischen oder familiären Problemen, kranke Menschen); inkl. Überlassung und Vermietung von Wohnungen und sonstigen Unterkünften für hilfsbedürftige und armutsgefährdete Personen.
 - j) Durchführung von Beratungstätigkeiten für hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörigen;
 - k) Schaffung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Personengruppen (z.B. schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, Migranten und Migrantinnen, Asylwerber und Asylwerberinnen, Asylberechtigte, Menschen mit Behinderung);
 - l) Vorträge, Kurse, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen zum Wissensaustausch und zur Wissensvermittlung auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit (z.B. Sprachkurse für Flüchtlinge, Lerncafés, Integrationsprojekte, Gemeinwesenprojekte, Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Freiwillige, Angehörige); samt Betrieb von Beschäftigungs- und sozialökonomischen Betrieben;
 - m) Sport-/Kultur-/Bildungs- und Beschäftigungsprojekte zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen in sozialen Problemlagen
 - n) Entwicklungs- und Katastrophenhilfe der Caritas, sowie die Durchführung diözesanübergreifender sozialer Projekte im Inland, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen, im Auftrag von und in Kooperation mit diözesanen Caritasstellen;
 - o) Betrieb von Einrichtungen und Umsetzung von Projekten in der Auslandshilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Bildungsprojekten und Katastrophenhilfe weltweit;
 - p) Öffentlichkeitsarbeit;
 - q) Formulierung der Anliegen von Hilfsbedürftigen;
 - r) Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen;

- s) Durchführung caritativer Veranstaltungen;
- t) Zuwendungen i.S.d. § 40a Z 1 BAO in der jeweils geltenden Fassung von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines vergleichbaren Zweckes wie diese Organisation;
- u) Zusammenarbeit mit anderen abgabenrechtlich begünstigten Organisationen zur Förderung der begünstigten Zwecke;
- v) Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern, sowie Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der Zweck der Caritas dadurch gefördert wird oder besser erreicht werden kann. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Zweck der Caritas gefördert oder besser verwirklicht werden kann.
- w) Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff. BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, die einen der unter III.2. in den Statuten genannten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
- x) die Erfüllung des abgabenrechtlich begünstigten Zwecks wird von der Caritas unmittelbar selbst vorgenommen. Die Caritas hat die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweils beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Caritas anzusehen ist. (Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO);
- y) allgemeine Projekte zur Prävention von Armut und für Menschen in Notlagen;
- z) Zuwendungen von Sach- und Geldmittel an hilfsbedürftige Menschen;
- aa) Gewährung von rückzahlbaren Darlehen an Menschen in Notlagen.

V. Materielle Mittel zur Zweckerreichung

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Caritas werden aufgebracht durch:
 - a) Spenden, Sammlungen, Kollekten, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
 - b) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - c) Subventionen und Förderungen;
 - d) private und öffentliche Vergütungen, Spesensätze, Nutzungsentgelte und Kostenbeiträge für die von der Caritas angebotenen Beratungs-, Ausbildungs- und Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, Druckschriften und sonstige sozialen Dienstleistungen (z.B. Kurs-, Schul- und Kindergartenbeiträge, Teilnahmegebühren, Beratungs- und Betreuungsentgelte, Essensbeiträge, Unterbringungsbeiträge);
 - e) Entgelte für die Inanspruchnahme der von den eigenen Hilfsbetrieben angebotenen Leistungen sowie Verkaufserlöse der Beschäftigungsbetriebe (z.B. Carla-shops, Cafes, Re-Use Bereich)
 - f) Einnahmen aus (Benefiz-)Veranstaltungen, Auktionen; Fundraisingprojekten, Flohmärkten, Punschständen;
 - g) Erträge aus der Vermögensverwaltung i.S.d. § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie dem Verkauf von Immobilien, Zins- und Wertpapiererträge, Erträge aus der Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften;
 - h) Einnahmen aus der Veranlagung von humanitären Spendengeldern;
 - i) Einnahmen aus der Leistungserbringung gemäß § 40a Z 2 BAO und gegenüber anderen Personen und Körperschaften;
 - j) Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfin gemäß § 40 Abs 1 BAO.

VI. Organe

Organe der Caritas sind der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin (CD), das Direktorium, das Kuratorium und der Vermögensverwaltungsrat (VVR).

VII. Der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin

1. Der/die CD wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums auf fünf Jahre bestellt. Wiederernennung ist zulässig. Während laufender Amtszeit kann der/die CD vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums aus einem schwerwiegenden Grund abberufen werden.
2. Der/die CD ist Mitglied des Direktoriums und bildet mit diesem als Kollegialorgan gemeinsam das oberste Leitungsorgan der Caritas. Das Direktorium leitet und führt die Caritas.
3. Der/die CD vertritt die Caritas nach außen hin, ist ihr/e Sprecher/in sowie auch des Direktoriums, vertritt die Caritas gerichtlich und außergerichtlich und ist für diese allein vertretungsbefugt.
4. Bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und Veräußerung bedarf es, abgesehen von der Zustimmung durch den VVR, der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Direktoriums.
5. Akte der ordentlichen Verwaltung werden von zwei Direktoriumsmitgliedern gezeichnet, wovon sich eines davon durch eine/n Verantwortliche/n auf Grundlage einer Geschäftsordnung vertreten lassen kann.
6. Der/die CD kann sich in seiner/ihrer Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis durch einen unterschreibungsberechtigten Verantwortlichen aufgrund einer erlassenen

Geschäftsordnung vertreten lassen. Bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit des/der CD erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

VIII. Das Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus dem/der CD und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium auf Vorschlag des/der CD gewählt werden. Ihre Amtsperiode ist deckungsgleich mit jener des/der CD und endet mit dessen/deren Ausscheiden aus dem Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre vorzeitige Abberufung erfolgt auf Vorschlag des/der CD aus wichtigem Grund durch das Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums erfolgt einvernehmlich auf Basis der Geschäftsordnung des Direktoriums, die auf Vorschlag des Direktoriums vom Kuratorium in Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch eine Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Caritas.

2. Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen.
3. Als Kollegialorgan unter dem Vorsitz des/der CD obliegt dem Direktorium:
 - a) Verwaltung und Führung der Caritas zur Umsetzung ihres Zwecks gemäß III.2.;
 - b) Erarbeitung und Umsetzung strategischer Ziele;
 - c) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - d) Laufende Berichterstattung an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
 - e) Jährliche Vorlage der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz) an das Kuratorium zur Genehmigung;
 - f) Jährliche Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium zur Genehmigung;
 - g) Information des Ordinarius über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
 - h) Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
 - i) Einvernehmen in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
 - j) Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen;
 - k) Wahrnehmung der Aufgaben der diözesanen Caritas im Rahmen der Caritas Österreich.

IX. Der Vermögensverwaltungsrat

1. Aufgabe des VVR ist die Beratung des Direktoriums in wirtschaftlichen Fragen und die Beschlussfassung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung. Er entscheidet über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen

Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 1280 CIC fallen.

2. Der VVR besteht aus maximal zwei Mitgliedern des Kuratoriums und mindestens zwei externen Mitgliedern, wovon eines vom diözesanen Wirtschaftsrat benannt wird. Die Mitglieder des VVR haben sich durch Integrität sowie durch wirtschaftlichen und/oder juristischen Sachverstand auszuzeichnen. Sie werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit auf fünf Jahre gewählt und können von diesem vorzeitig mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder aus wichtigem Grund abgewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Kuratoriumsmitglieder, die auch dem Vermögensverwaltungsrat angehören, sind dazu nicht stimmberechtigt.
3. Als Akte der außerordentlichen Verwaltung gelten:
 - a) Genehmigung von Investitionen, die im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen, sowie die Genehmigung der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese im Jahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen;
 - b) Genehmigung der Verkäufe von Liegenschaften, die in den letzten fünf Jahren vor Verkauf für Zwecke der Caritas genützt wurden;
 - c) Genehmigung des Verkaufs von Beteiligungen, sofern es sich hierbei nicht um Beteiligungen zum Zweck von Finanzanlagen handelt;
 - d) Genehmigung der Belastung von Liegenschaften sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen;
 - e) Genehmigung der Errichtung und Schließung von Einrichtungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Aufgabengebietes der Caritas und/oder mehr als zehn Mitarbeitende (inkl. freie und Werkverträge) hat.
 - f) Bestandsverträge ab der Grenze, wie sie von der österreichischen Bischofskonferenz gem. cc. 1297 festgelegt ist.

X. Das Kuratorium

1. Das Kuratorium führt im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs die Aufsicht über die Verwaltung und Führung der Caritas.
2. Es besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Personen, die sich durch Integrität und einschlägige fachliche Kenntnisse und Erfahrung auszeichnen. Sie werden durch den Diözesanbischof auf fünf Jahre ernannt, wobei die Ernennung des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin nach Anhörung des Direktoriums erfolgt. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann vom Diözesanbischof aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheiden mehr als zwei Mitglieder vorzeitig aus (durch vom Diözesanbischof angenommenen Verzicht, Abberufung

aus wichtigem Grund, Tod oder Krankheit), so ernennt der Diözesanbischof ersatzweise Mitglieder bis zum Ende der Funktionsperiode.

3. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen; darüber hinaus immer dann, wenn entweder der Ordinarius dies wünscht oder das Direktorium oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.
4. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Bischofs ist jeweils zur Kuratoriumssitzung einzuladen. Dieser Vertreter ist nicht Mitglied des Kuratoriums, hat aber Anhörungsrechte.
5. Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums oder ein in der Geschäftsordnung allenfalls vorgesehener schriftlicher Umlaufbeschluss wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.
6. Das Kuratorium besitzt die nachstehend genannten Befugnisse:
 - a) Anhörung vor der Ernennung des/der CD durch den Diözesanbischof
 - b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Direktoriums;
 - c) Bestellung der Mitglieder eines Vermögensverwaltungsrates gem. IX.2.;
 - d) Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums auf dessen Vorschlag hin;
 - e) Erlass der Geschäftsordnung des Kuratoriums nach Genehmigung durch den Ordinarius;
 - f) Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere eines Revisionsausschusses und eines Wirtschaftsausschusses, deren Befugnisse und Handlungsweise in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden;
 - g) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Caritas gemeinsam mit dem Direktorium;
 - h) Beratung des Direktoriums;
 - i) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Caritas;
 - j) Genehmigung der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz);
 - k) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und anschließend Vorlage an den Ordinarius zur Prüfung gem. c. 1287 § 1;
 - l) Kenntnisnahme einer durch das Direktorium erstellten Zeichnungsberechtigung.

XI. Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann vom Kuratorium über Antrag

des Direktoriums beschlossen werden. Das geänderte Statut wird dem Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt und tritt mit dem bischöflich festgelegten Datum in Kraft.

XII. Auflösung

Im Falle der Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Zweckes fällt das Vermögen, nach Abdeckung der Passiven, der Diözese Graz-Seckau mit der Verpflichtung zu, dieses Vermögen ausschließlich für die unter III.2 angeführten begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

XIII. Schlussbestimmungen

Das Statut tritt – mit Ausnahme der Regelungen zum VVR – mit 1. September 2021 in Kraft. Es ersetzt das Statut für die Caritas vom 28. Mai 2009 (Ord.-Zl. 1 Ca 1-09).

Graz, 31. August 2021

Ord.-Zl.: 1 Ca 1-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.

Kanzler

19.

Statut der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau

I. Präambel

Diakonie ist unverzichtbare Aufgabe der Kirche und wesentlicher Grundvollzug des Glaubens an Gott, der die Liebe selbst ist. Die Caritas verwirklicht diesen Dienst in besonderer Weise und prägt so das soziale Antlitz der Kirche mit. Sie stellt sich dem Glaubensanspruch, im Armen Christus selbst zu begegnen. Sie hilft mit an der Verbesserung der Lebensverhältnisse, besonders der Ärmsten und an den Rand Gedrängten und steht ihnen bei, damit Wege aus materieller, psychischer, sozialer, kultureller und spiritueller Not gefunden werden können. Barmherzigkeit von heute soll sich so zur Gerechtigkeit von morgen verwandeln. Durch den Dienst der Caritas sollen Wertschätzung und Liebe in unserem Land wachsen. Diesen besonderen Auftrag kann die Caritas nur erfüllen, wenn ihr über das kirchliche und soziale Engagement vieler Menschen hinaus auch für die spezifischen Dienste qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. Daher ist der Bedarf sowohl nach der erforderlichen Schulung als auch nach der Fort- und Weiterbildung stets gewachsen. Um diese Erfordernisse effizient umzusetzen und zu finanzieren, wurde die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau als eigener Rechtsträger errichtet. Darüber hinaus schafft sie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Befähigung und Integration von benachteiligten Personengruppen.

II. Rechtsstellung

1. Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden Caritas-Akademie) ist im kanonischen Recht als öffentliche juristische Person gem. c. 115 § 3 i.V.m. c. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Ihr Sitz ist in 8010 Graz, Grabenstraße 39. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.
2. Im staatlichen Recht genießt die Caritas-Akademie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Artikel II i.V.m. Artikel XV 7. Konkordat 1933.

III. Zweck

1. Zweck der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau ist die Förderung der Allgemeinheit iSd § 35 Abs 2 Bundesabgabenordnung 1961, BGBl 194/1961 i.d.g.F. („BAO“) im Bereich der Bildung. Konkret bezweckt die Akademie der Caritas der Diözese Graz-Seckau die Förderung der Bildung (Berufsaus- und Berufsbildung sowie der Erwachsenenbildung/Volksbildung) in den Bereichen, die für die Umsetzung der Werke der Caritas notwendig sind. Darüber hinaus ist es auch Zweck Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zur Befähigung und Integration von benachteiligten Personengruppen zu schaffen und anzubieten.
2. Die Tätigkeit der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO und ist daher ein begünstigter Rechtsträger iSd abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO).
4. Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des begünstigten Zwecks erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Z 1 BAO).
5. Die Mittel der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau, sowie allfällige Zufallsgewinne, dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des begünstigten Zwecks verwendet werden. Zufallsgewinne sind einer Rücklage zuzuführen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 39 Z 4 BAO).

IV. Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Zweck der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) werden zur Verwirklichung des Zwecks eingesetzt:

- a) Anbieten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Bildungsveranstaltungen, insbesondere zur Wissensvermittlung auf dem Gebiet der caritativ-sozialen und pflegerischen Arbeit (z.B. Sprachkurse für Flüchtlinge, Integrationsprojekte, Gemeinwesenprojekte, Fortbildung für Mitarbeiter von Sozial- und Pflegeberufe, Freiwillige, Angehörige); sowie für benachteiligte Personengruppen;
 - b) Durchführung von betrieblichen und überbetrieblichen Veranstaltungen aller Art (Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Informationsveranstaltungen);
 - c) Öffentlichkeitsarbeit in Österreich durch Herausgabe von Druckschriften sowie die Bereitstellung von einschlägigen Materialien und Informationen auf der Homepage, die sich mit dem verfolgten begünstigten Zweck befassen;
 - d) enge Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im kirchlichen Bereich;
 - e) Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern, sowie Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der begünstigte Zweck der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau dadurch gefördert wird bzw. besser erreicht werden kann. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Zweck der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau gefördert oder besser verwirklicht werden kann;
 - f) die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die einen der unter Punkt III der Statuten niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
 - g) Die Erfüllung des begünstigten Zwecks wird von der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau unmittelbar selbst vorgenommen. Die Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau hat die Möglichkeit hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweils beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau anzusehen ist (Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).
 - h) Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines vergleichbaren Zweckes wie diese Organisation.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen und Förderungen;

- b) Erträge aus Spenden, Stiftungen und Zuwendungen aller Art;
- c) Erträge aus Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften;
- d) Erträge aus Kostenbeiträgen und Spesensätzen;
- e) Erträge aus Werbung und Sponsoring;
- f) Erträge aus (Benefiz-)Veranstaltungen, Auktionen;
- g) Erträge aus nicht auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Betätigungen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Caritas-Akademie; insbesondere Angebot von Aus- und Fortbildungskursen und anderen Bildungsveranstaltungen;
- i) Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegender Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO) sowie gegenüber anderen Personen und Körperschaften;
- j) Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO, insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien;
- k) Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfin.

V. Organe

Organe der Caritas-Akademie sind der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin (CD), das Direktorium, das Kuratorium und der Vermögensverwaltungsrat (VVR).

VI. Der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin

1. Der/dievom Diözesanbischof nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellte Caritasdirektor/-direktorin ist zugleich Direktor/Direktorin der Caritas-Akademie der Diözese Graz-Seckau.
2. Der/die CD ist Mitglied des Direktoriums und bildet mit diesem als Kollegialorgan gemeinsam das oberste Leitungsorgan der Caritas-Akademie. Das Direktorium leitet und führt die Caritas-Akademie.
3. Der/die CD vertritt die Caritas-Akademie nach außen hin, ist ihr/e Sprecher/in sowie auch des Direktoriums, vertritt die Caritas-Akademie gerichtlich und außergerichtlich und ist für diese allein vertretungsbefugt.
4. Bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und Veräußerung bedarf es, abgesehen von der Zustimmung durch den VVR, der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Direktoriums.
5. Akte der ordentlichen Verwaltung werden von zwei Direktoriumsmitgliedern gezeichnet, wovon sich eines davon durch eine/n Verantwortliche/n auf Grundlage einer Geschäftsordnung vertreten lassen kann.
6. Der/die CD kann sich in seiner/ihrer Vertretungs- und

Zeichnungsbefugnis durch einen unterschreibungsberechtigten Verantwortlichen aufgrund einer erlassenen Geschäftsordnung vertreten lassen. Bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit des/der CD erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

VII. Das Direktorium

1. Das nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellte Direktorium der Caritas bildet zugleich das Direktorium der Caritas-Akademie.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums erfolgt einvernehmlich auf Basis der Geschäftsordnung des Direktoriums, die auf Vorschlag des Direktoriums vom Kuratorium in Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch eine Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Caritas-Akademie.

2. Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen.
3. Als Kollegialorgan unter dem Vorsitz des/der CD obliegt dem Direktorium:
 - a) Verwaltung und Führung der Caritas-Akademie zur Umsetzung ihres Zwecks gemäß III.;
 - b) Erarbeitung und Umsetzung strategischer Ziele;
 - c) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - d) Laufende Berichterstattung an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
 - e) Jährliche Vorlage der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz) an das Kuratorium zur Genehmigung;
 - f) Jährliche Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium zur Genehmigung;
 - g) Information des Ordinarius über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
 - h) Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
 - i) Einvernehmen in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
 - j) Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen.

VIII. Der Vermögensverwaltungsrat

1. Die Mitglieder des nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellten Vermögensverwaltungsrates bilden zugleich den Vermögensverwaltungsrat der Caritas-Akademie.
2. Aufgabe des VVR ist die Beratung des Direktoriums in wirtschaftlichen Fragen und die Beschlussfassung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung. Er entscheidet über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 1280 CIC fallen.

3. Als Akte der außerordentlichen Verwaltung gelten:
 - a) Genehmigung von Investitionen, die im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen, sowie die Genehmigung der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese im Jahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen;
 - b) Genehmigung der Verkäufe von Liegenschaften, die in den letzten fünf Jahren vor Verkauf für Zwecke der Caritas-Akademie genützt wurden;
 - c) Genehmigung des Verkaufs von Beteiligungen, sofern es sich hierbei nicht um Beteiligungen zum Zweck von Finanzanlagen handelt;
 - d) Genehmigung der Belastung von Liegenschaften sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen;
 - e) Genehmigung der Errichtung und Schließung von Einrichtungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Aufgabengebietes der Caritas-Akademie und/oder mehr als zehn Mitarbeitende (inkl. freie und Werkverträge) hat.
 - f) Bestandsverträge ab der Grenze, wie sie von der österreichischen Bischofskonferenz gem. cc. 1297 festgelegt ist.
6. Das Kuratorium besitzt die nachstehend genannten Befugnisse:
 - a) Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums auf dessen Vorschlag hin;
 - b) Erlass der Geschäftsordnung des Kuratoriums nach Genehmigung durch den Ordinarius;
 - c) Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere eines Revisionsausschusses und eines Wirtschaftsausschusses, deren Befugnisse und Handlungsweise in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden;
 - d) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Caritas-Akademie gemeinsam mit dem Direktorium;
 - e) Beratung des Direktoriums;
 - f) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Caritas-Akademie;
 - g) Genehmigung der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz);
 - h) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und anschließend Vorlage an den Ordinarius zur Prüfung gem. c. 1287 § 1;
 - i) Kenntnisnahme einer durch das Direktorium erstellten Zeichnungsberechtigung.

IX. Das Kuratorium

1. Das Kuratorium führt im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs die Aufsicht über die Verwaltung und Führung der Caritas-Akademie.
2. Die nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau vom Bischof ernannten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas sind zugleich Mitglieder des Kuratoriums der Caritas-Akademie, ebenso der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.
3. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen; darüber hinaus immer dann, wenn entweder der Ordinarius dies wünscht oder das Direktorium oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.
4. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Bischofs ist jeweils zur Kuratoriumssitzung einzuladen. Dieser ist nicht Mitglied des Kuratoriums, hat aber Anhörungsrechte.
5. Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums oder ein in der Geschäftsordnung allenfalls vorgesehener schriftlicher Umlaufbeschluss wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.

X. Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann vom Kuratorium über Antrag des Direktoriums beschlossen werden. Das geänderte Statut wird dem Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt und tritt mit dem bischöflich festgelegten Datum in Kraft.

XI. Auflösung

Im Falle der Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Zweckes fällt das Vermögen, nach Abdeckung der Passiven, der Caritas der Diözese Graz-Seckau mit der Verpflichtung zu, dieses Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

XII. Schlussbestimmungen

Das Statut tritt – mit Ausnahme der Regelungen zum VVR – mit 1. September 2021 in Kraft. Es ersetzt das Statut für die Caritas-Akademie vom 27. April 2011 (Ord.-Zl.: 1 Ca 2-11) in der Fassung vom 31. Mai 2013 (Ord.-Zl.: 1 Ca 4-13).

Graz, 31. August 2021
Ord.-Zl.: 1 Ca 5-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.
Kanzler

20.**Statut des Immobilienmanagements
der Caritas der Diözese Graz-Seckau****I. Präambel**

Diakonie ist unverzichtbare Aufgabe der Kirche und wesentlicher Grundvollzug des Glaubens an Gott, der die Liebe selbst ist. Die Caritas verwirklicht diesen Dienst in besonderer Weise und prägt so das soziale Antlitz der Kirche mit. Sie stellt sich dem Glaubensanspruch, im Armen Christus selbst zu begegnen. Sie hilft mit an der Verbesserung der Lebensverhältnisse, besonders der Ärmsten und an den Rand Gedrängten und steht ihnen bei, damit Wege aus materieller, psychischer, sozialer, kultureller und spiritueller Not gefunden werden können. Barmherzigkeit von heute soll sich so zur Gerechtigkeit von morgen verwandeln. Durch den Dienst der Caritas sollen Wertschätzung und Liebe in unserem Land wachsen. Diesen Dienst der Caritas soll das Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau durch eine effiziente und sachgerechte Verwaltung und Erweiterung der unter anderem von der Caritas benötigten Immobilien nachhaltig fördern, unterstützen und absichern.

II. Rechtsstellung

1. Das Immobilienmanagement der Caritas der Diözese Graz-Seckau (im Folgenden Immobilienmanagement) ist im kanonischen Recht als öffentliche juristische Person gem. c. 115 § 3 i.V.m. c. 116 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Ihr Sitz ist in 8010 Graz, Grabenstraße 39. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.
2. Im staatlichen Recht genießt das Immobilienmanagement die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Artikel II i.V.m. Artikel XV 7. Konkordat 1933.

III. Zweck

Das Immobilienmanagement der Caritas hat den Auftrag, die den Zweck der Caritas dienenden Immobilien effizient zu verwalten. Die im Immobilienmanagement der Caritas zusammengefassten Liegenschaften sollen zu allererst den Zweck der Caritas der Diözese Graz-Seckau dienen, insbesondere Räumlichkeiten für die Basisversorgung von Menschen in Krisensituationen (Notschlafstellen, stationäre, ambulante und mobile Betreuungsangebote, Migranten- und Asylunterkünfte), Räumlichkeiten für die Bildungsangebote der Caritas, für das caritative Engagement der Pfarren, zur Bewerkstelligung der Katastrophenhilfe im In- und Ausland und für alle anderen Werke der Caritas zur Verfügung zu stellen und zu verwalten.

IV. Mittel zur Zweckerreichung

Das Immobilienmanagement der Caritas bringt die notwendigen Mittel zur Verwirklichung ihrer Aufgaben durch Miet- und Pächterlöhne, Baurechtzinsen und gleichbedeutende Entgelte für die Nutzungsüberlassung der Immobili-

en, durch Verkaufserlöse, aber auch durch Sammlungen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen, insbesondere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Stiftungen u. dgl. auf.

V. Organe

Organe des Immobilienmanagements sind der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin (CD), das Direktorium, das Kuratorium und der Vermögensverwaltungsrat (VVR).

VI. Der Caritasdirektor / die Caritasdirektorin

1. Der/die vom Diözesanbischof nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellte Caritasdirektor/-direktorin ist zugleich Direktor/Direktorin des Immobilienmanagements der Caritas der Diözese Graz-Seckau.
2. Der/die CD ist Mitglied des Direktoriums und bildet mit diesem als Kollegialorgan gemeinsam das oberste Leitungsorgan des Immobilienmanagements. Das Direktorium leitet und führt das Immobilienmanagement.
3. Der/die CD vertritt das Immobilienmanagement nach außen hin, ist ihr/e Sprecher/in sowie auch des Direktoriums, vertritt das Immobilienmanagement gerichtlich und außergerichtlich und ist für diese allein vertretungsbefugt.
4. Bei Akten der außerordentlichen Verwaltung und Veröffentlichung bedarf es, abgesehen von der Zustimmung durch den VVR, der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Direktoriums.
5. Akte der ordentlichen Verwaltung werden von zwei Direktoriumsmitgliedern gezeichnet, wovon sich eines davon durch eine/n Verantwortliche/n auf Grundlage einer Geschäftsordnung vertreten lassen kann.
6. Der/die CD kann sich in seiner/ihrer Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis durch einen unterschreibungsberechtigten Verantwortlichen aufgrund einer erlassenen Geschäftsordnung vertreten lassen. Bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit des/der CD erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

VII. Das Direktorium

1. Das nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellte Direktorium der Caritas bildet zugleich das Direktorium des Immobilienmanagements der Caritas der Diözese Graz-Seckau.
- Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums erfolgt einvernehmlich auf Basis der Geschäftsordnung des Direktoriums, die auf Vorschlag des Direktoriums vom Kuratorium in Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung beinhaltet auch eine Regelung der Zeichnungsberechtigung für das Immobilienmanagement.
2. Entscheidungen des Direktoriums werden einstimmig getroffen.
 3. Als Kollegialorgan unter dem Vorsitz des/der CD obliegt dem Direktorium:

- a) Verwaltung und Führung des Immobilienmanagements zur Umsetzung ihres Zwecks gemäß III.;
- b) Erarbeitung und Umsetzung strategischer Ziele;
- c) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- d. Laufende Berichterstattung an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- e) Jährliche Vorlage der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz) an das Kuratorium;
- f) Jährliche Vorlage des Jahresabschlusses an das Kuratorium zur Genehmigung;
- g) Information des Ordinarius über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
- h) Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
- i) Einvernehmen in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
- j) Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen.

VIII. Der Vermögensverwaltungsrat

1. Die Mitglieder des nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau bestellten Vermögensverwaltungsrates bilden zugleich den Vermögensverwaltungsrat des Immobilienmanagements der Caritas der Diözese Graz-Seckau.
2. Aufgabe des VVR ist die Beratung des Direktoriums in wirtschaftlichen Fragen und die Beschlussfassung zu Akten der außerordentlichen Verwaltung. Er entscheidet über den Abschluss und die Durchführung von Rechtsgeschäften, die nach kanonischen Bestimmungen in die Zuständigkeit eines kanonischen Vermögensverwaltungsrates gemäß cc. 1280 CIC fallen.
3. Als Akte der außerordentlichen Verwaltung gelten:
 - a) Genehmigung von Investitionen, die im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen, sowie die Genehmigung der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese im Jahr insgesamt den Betrag von € 500.000,00 übersteigen;
 - b) Genehmigung der Verkäufe von Liegenschaften, die in den letzten fünf Jahren vor Verkauf für Zwecke des Immobilienmanagements der Caritas genutzt wurden;
 - c) Genehmigung des Verkaufs von Beteiligungen, sofern es sich hierbei nicht um Beteiligungen zum Zweck von Finanzanlagen handelt;
 - d) Genehmigung der Belastung von Liegenschaften sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen;
 - e) Genehmigung der Errichtung und Schließung von

Einrichtungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Aufgabengebietes des Immobilienmanagements der Caritas und/oder mehr als zehn Mitarbeitende (inkl. freie und Werkverträge) hat;

- f) Bestandsverträge ab der Grenze, wie sie von der österreichischen Bischofskonferenz gem. cc. 1297 festgelegt ist.

IX. Das Kuratorium

1. Das Kuratorium führt im Namen und Auftrag des Diözesanbischofs die Aufsicht über die Verwaltung und Führung des Immobilienmanagements.
2. Die nach dem Statut der Caritas der Diözese Graz-Seckau vom Bischof ernannten Mitglieder des Kuratoriums der Caritas sind zugleich Mitglieder des Kuratoriums des Immobilienmanagements der Caritas der Diözese Graz-Seckau, ebenso der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.
3. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einberufen; darüber hinaus immer dann, wenn entweder der Ordinarius dies wünscht oder das Direktorium oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es beantragen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.
4. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Ein Vertreter des Bischofs ist jeweils zur Kuratoriumssitzung einzuladen. Dieser ist nicht Mitglied des Kuratoriums, hat aber Anhörungsrechte.
5. Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums oder ein in der Geschäftsordnung allenfalls vorgesehener schriftlicher Umlaufbeschluss wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.
6. Das Kuratorium besitzt die nachstehend genannten Befugnisse:
 - a) Erlass der Geschäftsordnung des Direktoriums auf dessen Vorschlag hin;
 - b) Erlass der Geschäftsordnung des Kuratoriums nach Genehmigung durch den Ordinarius;
 - c) Einsetzung von Ausschüssen, insbesondere eines Revisionsausschusses und eines Wirtschaftsausschusses, deren Befugnisse und Handlungsweise in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt werden;
 - d) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Immobilienmanagements gemeinsam mit dem Direktorium;
 - e) Beratung des Direktoriums;
 - f) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Immobilienmanagements;

- g) Genehmigung der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz);
- h) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und anschließend Vorlage an den Ordinarius zur Prüfung gem. c. 1287 § 1;
- i) Kenntnisnahme einer durch das Direktorium erstellten Zeichnungsberechtigung.

X. Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann vom Kuratorium über Antrag des Direktoriums beschlossen werden. Das geänderte Statut wird dem Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt und tritt mit dem bischöflich festgelegten Datum in Kraft.

XI. Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen, nach Abdeckung der Passiven, der Caritas der Diözese Graz-Seckau zu.

XII. Schlussbestimmungen

Das Statut tritt – mit Ausnahme der Regelungen zum VVR – mit 1. September 2021 in Kraft. Es ersetzt das Statut für das Immobilienmanagement vom 13. Dezember 2006 (Ord.-Zl.: 1 Ca 8/2-06) in der Fassung vom 31. Mai 2013 (Ord.-Zl.: 1 Ca 4-13).

Graz, 31. August 2021

Ord.-Zl.: 1 Ca 6-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.

Kanzler

21.

Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau Statutenänderung

Das Statut der Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau in der Fassung vom 1. Jänner 2020 (KVBI 2020,7) wird wie folgt geändert:

„§ 3 Mitgliedschaft in der Berufsgemeinschaft

3.1. Der Berufsgemeinschaft gehören als ordentliche Mitglieder an:

* In der territorialen oder kategorialen Seelsorge tätige Laien und Angehörige von Instituten gottgeweihten Lebens, die mit Dekret des Ordinarius zum pastoralen Dienst bestellt sind: Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Handlungsbevollmächtigte für Pastoral sowie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

* Lientheologen und Lientheologinnen sowie Absolventen und Absolventinnen des Seminars für kirchliche

Berufe oder einer gleichwertigen Ausbildung, die als Fachreferenten und Fachreferentinnen des Ordinariats in der Pastoral tätig sind.

3.2. Als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme können der Berufsgemeinschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Vorstand angehören: Lientheologen und Lientheologinnen sowie Absolventen und Absolventinnen des Seminars für kirchliche Berufe oder einer gleichwertigen Ausbildung, die nicht im unmittelbaren pastoralen, sondern in einem anderen kirchlichen Dienst der Diözese stehen.“

Diese Änderung ist mit 1. August 2021 wirksam.

Graz, 31. Juli 2021

Ord.-Zl.: 15 Lp 1-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.

Kanzler

22.

Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates Änderung

Mit Wirkung vom 1. September 2021 wird das Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates folgendermaßen geändert:

Punkt II.3 lautet neu:

„Der Ökonom ist – als Auskunftsperson und Vollzieher der Beschlüsse – zu den Sitzungen des Wirtschaftsrates einzuladen. Einzelne Punkte kann der DWR auch in Abwesenheit des Ökonomen behandeln.“

Punkt II.4 wird gestrichen.

Graz, 31. August 2021

Ord.-Zl.: 1 Di 16-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Dr. Matthias Rauch m.p.

Kanzler

23.

Rahmenordnung gegen Missbrauch und Gewalt – Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe

Die „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021)“ wurde in der Vollversammlung der Österreichischen Ordenskonferenz am 10. Mai 2021 und in der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 14. bis 16. Juni 2021 beschlossen.

Die Diözesanbischöfe erteilten der Verfahrensordnung (Teil C) dieser Rahmenordnung einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 455 § 4 CIC/1983. Mit Schreiben vom 29. Mai 2021 teilte die Kongregation für die Glaubenslehre mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen die vorliegende Neufassung der Rahmenordnung bestehen. Die Rahmenordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft und wird im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 85 veröffentlicht.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

Regionen

Mit 1. September 2021:

REGION KATHOLISCHE STADTKIRCHE GRAZ

Seelsorgeraum Graz-Mitte

H o l l P. Mag. Andreas OFM zum Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt.

K ö l b l MMag. Alois, Hochschulseelsorger an der Kath. Hochschulgemeinde Graz und an den Universitäten in Graz, Kirchenrektor am Kuratbenefizium Graz-Leech- kirche und Leiter der Lokalkaplanei Graz-Welsche Kirche, zum Provisor von Graz-St. Andrä und Graz-Karlau.

R i n d e r e r P. MMag. Markus OFM zum Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt.

P u r k a r t h o f e r Maria BA zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Nord

D r o b a r Michaela zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastorale Mitarbeiterin).

Seelsorgeraum Graz-Ost

J u r i ć Dr. Dragan, Seelsorger für den Seelsorgeraum Oberes Ennstal, zum Vikar für den Seelsorgeraum mit besonderem Schwerpunkt der Seelsorge am LKH- Univ. Klinikum Graz.

Seelsorgeraum Graz-Südost

K r i e b e r n e g g Mag. Roman zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

K o c h Elke zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastorale Mitarbeiterin).

Seelsorgeraum Graz-Südwest

K ö r n e r Dr. Bernhard, Kan., Vikar in Feldkirchen, Graz-Christkönig, Graz-Hl. Johannes Bosco, Graz-Hl. Schutzengel, Graz-Puntigam, Graz-St. Johannes, zum Provisor in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling.

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Palntental

A i l e n i Lic. Adrian, Pfarrer von Liezen und Lassing, zum Pfarrer von Irndning, Donnersbach und Donnersbachwald, Pürgg, Stainach und Wörschach und zum Leiter des Seelsorgeraums.

K a b a s Mag. Barbara zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

S c h a c h n e r Monika BEd MA zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK OST**Seelsorgeraum Bruck an der Mur**

Mayer Dr. Florian zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

Solomes Lic. Petre, Seelsorger für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche, zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Kaltenböck-Auer Doris zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastorale Mitarbeiterin).

Seelsorgeraum Oberes Mürztal

Świdorski Dr. Boguslaw zum Pfarrer von Mürzschlag, Hönigsberg und Spital am Semmering.

Seelsorgeraum St. Michael

Schager P. Mag. Vinzenz OSB zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK WEST**Seelsorgeraum Knittelfeld**

Fragner P. Mag. Seraphim OSB zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Rappel Mag. Rudolf, Leiter des Seelsorgeraums und Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Knittelfeld, Gaal, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld, zum Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Kobenz und St. Lorenzen bei Knittelfeld.

Wojtyczka Mag. Bartłomiej Lukasz, Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Knittelfeld, Gaal, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld, zum Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Kobenz und St. Lorenzen bei Knittelfeld.

Staubmann Julia zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Oberwölz-Scheifling

Sascău Lic. Ciprian zum Provisor in Niederwölz, Scheifling, St. Lorenzen ob Scheifling und Teufenbach.

Trummler Mag. Martin, Leiter des Seelsorgeraumes Judenburg, Pfarrer für den Seelsorgeraum Judenburg und Administrator von Maria Buch und Regionaladministrator für die Region Obersteiermark West, zum Provisor in Frojach, Oberwölz, Schönberg-Lachtal und St. Peter am Kammersberg.

Seelsorgeraum Pölsental

Hertling Mag. Józef zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Nana Martin BTh zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

REGION OSTSTEIERMARK**Seelsorgeraum Gleisdorf**

Kriebenegg Mag. Roman zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

REGION STEIERMARK MITTE**Seelsorgeraum GU-Nord**

Fink P. Mag. Benedikt OCist zum Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum.

Hüttl Dr. Horst zum Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum.

Ruthofer Mag. Ronald, Leiter des Seelsorgeraums und Pfarrer von Frohnleiten und Röthelstein, zum Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Deutschfeistritz, Gratkorn, Semriach, Stübing und Übelbach und zum Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Frohnleiten und Röthelstein.

Seelsorgeraum Hügelland-Schöcklland

Offenbacher Mag. Mario, Leiter des Seelsorgeraums und Pfarrer von Eggersdorf, Kumberg und St. Radegund am Schöckel, zum Pfarrer von Laßnitzhöhe, Nestelbach und St. Marein am Pickelbach.

Bienner Mag. Johannes zum Vikar für den Seelsorgeraum.

Aumüller Elisabeth BEd zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

Siquans Karoline BA MSc zur Fachreferentin für Kirchenmusik für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Kaiserwald

Asel Mag. Anja zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Kögelberg – Grazer Feld

Scheiki Andrea zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Rein

Stanzberger Bernadette zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Voitsberg

Unegg P. Mag. Elias OFM zum Provisor in Maria Lankowitz.

REGION SÜDOSTSTEIERMARK**Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland**

Póttorak Mag. Grzegorz zum Provisor (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK**Seelsorgeraum Schilcherland**

Enășel Lic. Marius zum Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Stainz, Bad Gams, Glashütten, St. Josef/Weststeiermark, St. Stefan ob Stainz und Trahütten.

Trstenjak Friedrich, Kan., Leiter des Seelsorge-raums und Pfarrer von St. Stefan ob Stainz, Glashütten, St. Josef/Weststeiermark und Trahütten und Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Bad Gams und Stainz sowie Regional Koordinator für die Region Südweststeiermark, zum Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von St. Stefan ob Stainz, Glashütten, St. Josef/Weststeiermark und Trahütten.

Paar Mag. Christoph zum Pastoralreferenten für den Seelsorge-raum (bisher Pastoralreferent für den Seelsorge-raum Sulm-Saggautal).

Ortner Martha zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorge-raum.

Seelsorge-raum Südsteirisches Weinland

Url Mag. Erwin zum Pastoralreferenten für den Seelsorge-raum (bisher Pastoraler Mitarbeiter für den Seelsorge-raum Hügelland-Schöckelland).

Seelsorge-raum Sulm-Saggautal

Martirani Mag. Guido zum Vikar für den Seelsorge-raum.

Brauchart Manuel zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorge-raum.

B) Entbunden

Mit 31. August 2021:

Bienner Mag. Johannes als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Graz-Hl. Erlöser im Landeskrankenhaus und Vikar in Graz-Kroisbach, Graz-Mariatrost, Graz-Ragnitz und Graz-St. Leonhard.

Enășel Lic. Marius als Leiter des Seelsorge-raumes Oberwölz-Scheifling und Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorge-raum Oberwölz-Scheifling.

Fink P. Mag. Benedikt OCist als Pfarrer von Gratkorn und Semriach.

Hopfgartner P. Dr. Willibald OFM als Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt.

Hüttl Dr. Horst als Pfarrer von Übelbach und Deutschfeistritz.

Kölbl MMag. Alois, Hochschulseelsorger an der Kath. Hochschulgemeinde Graz und an den Universitäten in Graz, Kirchenrektor am Kuratbenefizium Graz-Leechkirche und Leiter der Lokalkaplanei Graz-Welsche Kirche, als Moderator (Can. 517 § 2 CIC) von Graz-St. Andrá und Graz-Karlau.

Körner Dr. Bernhard, Kan., Vikar in Feldkirchen, Graz-Christkönig, Graz-Hl. Johannes Bosco, Graz-Hl. Schutzengel, Graz-Puntigam, Graz-St. Johannes, als Vikar in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth;

Kriebenegg Mag. Roman als Kaplan für den Seelsorge-raum Bruck an der Mur.

Linhardt Dr. Mag. Erich, Kan., Generalvikar, Personalreferent und Kustos des Diözesanmuseums, als

Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht.

Mayer Dr. Florian als Aushilfsseelsorger.

Póttorak Mag. Grzegorz als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Eibiswald, Hollenegg, Pöfing-Brunn, Schwanberg, Soboth, St. Anna ob Schwanberg, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald, St. Ulrich in Greith, Wiel und Wies.

Sascău Lic. Ciprian als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorge-raum Oberwölz-Scheifling.

Solomes Lic. Petre, Seelsorger für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche, als Seelsorger für den Seelsorge-raum Murau.

Świdorski Dr. Boguslaw als Vikar für den Seelsorge-raum Hochschwab-Süd.

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 31. August 2021:

Gegi P. Adrianus SVD als Kaplan für den Seelsorge-raum Gleisdorf.

Heberle P. Bruno SVD als Seelsorger für den Seelsorge-raum Pölsental.

Holter P. Dr. Bernhard OFM als Kaplan in Graz-Mariä Himmelfahrt und Leiter der Vorbereitungen auf eine Jungfrauenweihe und Geistlicher Mentor.

Kucia P. Mag. Ariel OFM als Provisor in Maria Lankowitz.

Üblackner P. Mag. Stefan SVD als Provisor (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) in Nestelbach, Laßnitzhöhe und St. Marein am Pickelbach.

Weglarz P. Mag. Karmel OFM als Kaplan in Maria Lankowitz.

Mit 11. September 2021:

Kociok P. Wictor OFM als Kaplan und Wallfahrtsseelsorger in Maria Lankowitz.

D) In den Ruhestand getreten

Mit 31. August 2021:

Brandtner P. Mag. Clemens OCist als Pfarrer von Stübing.

Ganthaler P. Mag. Toni SVD als Pfarrer von Laßnitzhöhe und Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Nestelbach und St. Marein am Pickelbach.

Koschat Mag. Wolfgang, Msgr., Diözesanpräses des Kolpingwerkes Steiermark und Präses der Kolpingfamilie Jagerberg, als Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Jagerberg, Bad Gleichenberg, Bierbaum, Gnas, Kirchbach, Mettersdorf, St. Peter am Ottersbach, St. Stefan im Rosentale, Trautmannsdorf, Wolfsberg im Schwarzautale und St. Nikolai ob Draßling.

Mosbacher Mag. Johann als Pfarrer von Mürzzu-

schlag, Hönigsberg und Spital am Semmering.

Natiesta MMag. Karl als Pfarrer von Kobenz und St. Lorenzen bei Knittelfeld.

Neumüller Mag. Franz, Msgr., Kan., Rektor des Priesterheims und Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaußhalterinnen, als Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Stainz und Bad Gams.

Prochazka Herbert als Pfarrer von Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald, Lassing und Liezen und Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Lassing und Liezen.

E) Diakone

Entbunden

Mit 31. August 2021:

Gsell Mag. Josef, Ständiger Diakon in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau, als Pfarrverantwortlicher für Graz-St. Andrä und Graz-Karlau (Ruhestand).

Zissler Dr. Karl, Ständiger Diakon für den Seelsorge-raum Hügelland-Schöcklland, als Regionalkoordinator für die Region Steiermark Mitte (Ruhestand).

F) Verstorben

Schleicher Dr. Peter, Msgr., am 27. Juli 2021 in Stainach, am 5. August 2021 in Knittelfeld beigesetzt.

Geboren am 25. Mai 1946 in Knittelfeld, Priesterweihe am 28. Juni 1970 in Graz; 1971 – 1974 Kaplan in Irdning und Religionslehrer an der HS Irdning und Poly Irdning, 1974 – 1980 Studentenseelsorger an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz, 1980 – 1981 Mönch in der Benediktinerabtei Seckau, 1981 – 1982 Domvikar und Domkaplan in Graz sowie Religionslehrer am Akademischen Gymnasium Graz, 1982 – 1987 Hochschulseelsorger an der Katholischen Hochschulgemeinde Leoben und Aushilfsseelsorger in Leoben-Waasen, 1987 – 1989 Subregens im Priesterseminar Graz, 1989 – 2001 Pfarrer von Müzzzuschlag und 1989 – 1996 auch Pfarrer von Frein, 1989 – 2010 Pfarrer von Neuberg an der Mürz, Kapellen an der Mürz und Mürzsteg und Krankenhausseelsorger am LKH Müzzzuschlag sowie Religionslehrer am BG/BRG Müzzzuschlag, 1992 – 1994 auch Pfarrer von Spital am Semmering, 2010 – 2011 Diözesanpräses des Österreichischen Borromäuswerks, 2010 – 2021 Pfarrer von Stainach, Pürgg und Wörschach und 2010 – 2015 auch Dechant des Dekanates Oberes Ennstal-Steirisches Salzkammergut; wohnhaft Stainach.

Vock P. Martin OSB am 3. August 2021 in Tulln/NÖ, am 13. August 2021 in Seckau beigesetzt.

Geboren am 24. Oktober 1930 in Pfaffenschlag/NÖ, Priesterweihe am 27. September 1959 in Seckau; Präfekt am Abteigymnasium Seckau und Aushilfsseelsorger sowie Kantor im Konvent und Prokurator in der Verwaltung des Stiftes Seckau, 1989 – 1994 Kaplan

in Kaiserebersdorf sowie Moderator in Neusimmering, 1994 – 2019 Seelsorger im Marienheim Gablitz; seit 5. April 2020 emeritiert; wohnhaft Gablitz.

Klapsch P. Bernhard OCist, Geistlicher Rat, am 3. August 2021 in Graz, am 9. August 2021 in Rein beigesetzt.

Geboren am 5. Juli 1937 in Leibnitz, Priesterweihe am 5. Juli 1964 in Graz; 1964–1967 Kaplan und 1967 prov. Pfarrvikar in Gratwein, 1967 – 1971 Kaplan und 1971–1996 prov. Pfarrvikar in Semriach, 1982–1988 Dechant des Dekanates Rein, 1983–1985 prov. Pfarrvikar in St. Bartholomä an der Lieboch, 1996–2010 Pfarrer von Semriach, Religionslehrer (1964–1967 an der VS und HS Gratwein und VS Judendorf-Straßengel, 1967–1976 und 1977–1983 sowie 1984–1992 an der VS Semriach, 1967–1972 an der HS Semriach und VS Neudorf, 1967–1973 und 1974–1975 sowie 1976–1983 und 1984–1990 an der VS Rechberg, 1975–1976 an der VS Aufragen und 1976–1977 an der HS und Poly Semriach, 1981 auch an der VS Neudorf/P.); seit 1. September 2010 emeritiert; wohnhaft Gratwein-Straßengel.

Wagner Otto, Geistlicher Rat, am 10. August 2021 in Gnas, am 16. August 2021 in Straden beigesetzt.

Geboren am 27. September 1931 in Straden, Priesterweihe am 7. Juli 1957 in Graz; 1957 – 1961 Kaplan in St. Margarethen an der Raab und Eggersdorf, 1962 – 1972 Aushilfsseelsorger in Radkersburg, 1972 – 1976 Kaplan bzw. Provisor in Graz-Herz Jesu, 1976 – 1977 studienhalber beurlaubt, 1977 Seelsorgepraktikum an der Kath. Klinikgemeinde Heidelberg, 1978 – 2012 Pfarrer von Graz-Unbefleckte Empfängnis im Krankenhaus der Stadt; seit 1. September 2012 emeritiert; wohnhaft Gnas.

Schreiber Alois CM, Geistlicher Rat, am 12. August 2021 in Graz, am 20. August 2021 in Graz beigesetzt.

Geboren am 11. April 1938 in Takern, Priesterweihe am 5. Juli 1964 in Graz; 1964 – 1967 Kaplan in Graz-Schmerzhaft Mutter, 1967 – 1970 Präfekt im Knabenseminar Leopoldinum, 1971 – 1973 Kaplan in Graz-St. Vinzenz, 1973 – 1990 prov. Pfarradministrator in Graz-Schmerzhaft Mutter, 1990 – 1994 Pfarrer in Wien-St. Severin, 1994 - 2002 Kaplan in Graz-St. Vinzenz, 2002 – 2006 Aushilfskaplan in Graz-Schmerzhaft Mutter, 2004 – 2011 Schwesterndirektor für die Provinz der Barmherzigen Schwestern Österreich; seit 2011 emeritiert; wohnhaft Graz.

Pösch Mag. Wolfgang, Geistlicher Rat, am 25. August 2021 in Graz, am 1. September 2021 in Graz beigesetzt.

Geboren am 8. Jänner 1957 in Hartberg, Priesterweihe am 1. Juli 1984 in Graz; 1983 – 1984 Religionslehrer an der HS Graz-Liebenau Dr. Renner, 1984 – 1988 Kaplan in Heiligenkreuz am Waasen, Dekanatsjugendseelsor-

ger für das Dekanat Graz-Land und Religionslehrer an der HS Heiligenkreuz am Waasen und VS St. Ulrich am Waasen, 1988–1989 Kaplan in Graz-Straßgang und Religionslehrer an der VS Straßgang, 1989–1990 Kaplan in Köflach und von 1990–2008 Pfarrer von Köflach, Hirscheegg und Modriach sowie 1990–2004 Pfarrer bzw. 2004–2008 Provisor von Pack, 1989–1991 Religionslehrer an der Landwirtschaftlichen Fachschule Maria Lankowitz, 1990–2000 auch Moderator in Köflach, Hirscheegg, Modriach und Pack, 1997–2002 Dechantstellvertreter des Dekanates Voitsberg, 2008–2021 Pfarrer von Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling, 2016–2020 Verantwortlicher für den Themenschwerpunkt Liturgie der Stadtkirche Graz, 2016–2021 Mitglied der Diözesankommission für Liturgie und Leiter der Sektion Pastoralliturgie sowie Liturgiegutachter, 2016–2021 Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre; wohnhaft Graz.

R. i. p.

G) Laien im pastoralen Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. September 2021:

- Gamsjäger* Mag. Stefanie als Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge.
- Patka* Sr. Maria als Pastoralreferentin an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz.
- Peßl* Maria als Pastorale Mitarbeiterin in der Pflegeheimseelsorge.
- Tödtling* Mag. Maximilian, Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge, als Leiter der Krankenhauseelsorge am LKH-Univ. Klinikum Graz.
- Wilhelmer* Roswitha als Pastoralreferentin in der Pflegeheimseelsorge (bisher Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Oberwölz-Scheifling).

Beendet

Mit 31. August 2021:

Brandl Johannes, Pastoralreferent für die Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Oberes Mürztal.

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. August 2021:

- Both* Sr. Mag. Vanda als Pastoralreferentin an der Katholischen Hochschulgemeinde Graz.
- Chum* Mag. Johannes MEd als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Schilcherland.
- Lind* Mag. Hermine als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge.
- Schmidt* Sr. Magda als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Leibnitzer Feld.
- Strimitzer* Andrea als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut.
- Wolf* Mag. Beatrix als Pastoralassistentin für die Krankenhauseelsorge, zuletzt Sabbatical (Ruhestand).

III. MITTEILUNGEN

16. Diözesane Rahmenordnung für ein Gebäudenutzungskonzept auf Pfarr- und Seelsorgeraumsebene
17. Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen (Anhang 1)
18. Regelungen bzgl. Gewährung außerordentlicher Zuschüsse (Anhang 2)

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. September 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

Diözesane Rahmenordnung für ein Gebäudenutzungskonzept auf Pfarr- und Seelsorgeraumsebene

„Kirche mit leichtem Gepäck“

Gebäudenutzungsstrategie, die den pastoralen Notwendigkeiten entspricht und die zukünftige Baulast auf ein leistbares Niveau bringt.

Ausgangspunkt:

Zukunftsbild der Katholischen Kirche Steiermark Nr. 11: „Wir überprüfen den Immobilienstand auf pastorale Notwendigkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und passen ihn entsprechend an.“

Präambel:

1. Auch die gegenwärtige Situation der Kirche, die kritisch betrachtet werden muss, hat ihre **Gnade**. Sie hindert uns daran, gewohnheitsmäßig das Leben der Kirche weiterzuschreiben und fordert uns heraus, uns im Licht des Evangeliums dem Wesentlichen zuzuwenden.
2. Bereits 1970 hat der Konzilstheologe Joseph Ratzinger in *Glaube und Zukunft* festgestellt, dass es eine „Kirche von Morgen“ geben wird, „die viel verloren hat. Sie wird klein werden, weithin ganz von vorne anfangen müssen. Sie wird viele der Bauten nicht mehr füllen können, die in der Hochkonjunktur geschaffen wurden...“ Wir sind herausgefordert, auch in dieser Situation der Kirche „zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind.“ (GS 11).
3. Das gilt auch für unsere Diözese. Und so stellt sich die Frage, was von dem, was wir bisher wie selbstverständlich in Anspruch genommen haben, veräußert und was behalten werden soll bzw. kann. Um diese Frage sachgerecht zu beantworten, braucht es nicht nur ökonomische, sondern auch theologische und pastorale Kriterien, die im Blick auf das in Jahrhunderten Gewachsene auch kulturelle, soziologische und psychologische Aspekte berücksichtigen müssen.
4. Diese Kriterien ergeben sich aus der Antwort auf die Frage, was die Kirche ist und wozu es sie gibt. Im *Zukunftsbild* unserer Diözese findet sich in der Einleitung der Satz von Ignatius von Antiochien „Nehmt Gottes Melodie in euch auf“. Dem entsprechend soll die Kirche – in Diakonie, Verkündigung, Gemeinschaft und Liturgie laut Zukunftsbild „die Melodie, die Jesus Christus zum Erklängen gebracht hat, immer neu hörbar, gegenwärtig, ja greifbar machen. Die Melodie der vertrauensvollen Hinwendung zu Gott, der Hoffnung, der Liebe, der tatkräftigen Zuwendung zu den Menschen, der Achtsamkeit, der Gerechtigkeit und des Friedens und damit mit einer missionarischen Dimension.“
Auf diese Weise ist umschrieben, was die Sendung der Kirche ist.
5. Theologisch entfaltet heißt das: Die Kirche ist, unabhängig von ihrer Größe, Jesus Christus verpflichtet, in dem Gott Mensch geworden, also in unsere Welt eingetaucht ist, um sie erlösend zu verwandeln. Ihr Leben verwirklicht sich in Gemeinden und Gemeinschaften an

konkreten Orten. Dabei bleibt der Glaube nicht nur geistliche Innerlichkeit, sondern prägt sich in einer vom Evangelium inspirierten Kultur aus – der Bruch zwischen Evangelium und Kultur ist das „Drama unserer Zeitepoche“ (Paul VI.). Kultur in einem weiteren Sinn: Sie umfasst vor allem eine gemeinschaftliche Lebenskultur, die in der Gesellschaft sichtbar und wirksam werden soll.

6. In einer sakramental verstandenen Kirche wird die gnadenhafte Wirklichkeit unseres Glaubens durch eine institutionelle Wirklichkeit dargestellt und wirksam – wie das Zweite Vatikanum in seiner Kirchenkonstitution (LG 8) feststellt. Deshalb kommt auch dem Materiellen (Gebäude, Institutionen, Strukturen etc.) eine Bedeutung zu. Es ist aber klar: Wenn ‚hinter‘ dem Materiellen nicht Christinnen und Christen mit einem lebendigen Glauben stehen, werden das Materielle zur Fassade und die Institution zur leeren Betriebsamkeit. Daher muss die konkrete Ausprägung des Materiellen immer wieder am geistlichen Auftrag der Kirche Maß nehmen. Gegebenenfalls muss eine problematische institutionelle Eigendynamik korrigiert werden.

(Bernhard Körner)

Ausgangssituation

In den Pfarren der DGS gibt es rund 2200 Gebäude, ein Teil davon ist im Besitz von Ordensgemeinschaften. Was die pastorale Notwendigkeit und Nutzung betrifft, werden diese Gebäude ebenfalls in die Betrachtungen mit einbezogen, auch wenn sie wirtschaftlich nicht für die DGS relevant sind. Mit den Ordensgemeinschaften wird zu diesem Thema das Einvernehmen gesucht.

Näher in die Überlegungen der Strategie einbezogen werden die für die Pastoral notwendigen Gebäude, d.h. Kirchen, Pfarrhöfe, Pfarrheime. Nebengebäude wie etwa Wirtschaftsgebäude etc. spielen eine untergeordnete Rolle, denn sie können im Anlassfall leichter einer Verwertung zugeführt werden.

Im Gesamt der pfarrlichen Aktivitäten stellt die Sorge um die Gebäude einen wesentlichen Aufwand für die pfarrlichen Gremien dar. Bei der im April 2021 durchgeführten repräsentativen Umfrage unter Pfarrgemeinderäten und Wirtschaftsräten stellte sich heraus, dass damit nicht nur die Wirtschaftsräte intensiv beschäftigt sind, sondern dass auch Pfarrgemeinderäte ein Viertel ihrer Zeit für Gebäudethemen aufwenden. Bei den anstehenden inhaltlichen Aufgaben, die auf die Pfarrgemeinderäte zukommen, wäre eine Entlastung sicher sinnvoll und notwendig. Wirtschaftlich gesehen erwarten sowohl PGRs als auch WR einen Rückgang der zu Verfügung stehenden Mittel für die Gebäudeerhaltung in den nächsten 10 Jahren. Damit wird die Gebäudelast schon aus rein pfarrlicher Perspektive eine große Herausforderung für die Zukunft. In etwa 10 – 15 Jahren sind deutlich niedrigere Katholikenzahlen zu erwarten und ebenso merklich weniger Kleriker. Zugleich werden die im Vergleich zu heute niedrigeren Kirchenbeitragseinnahmen die verfügbaren diözesanen Zuschüsse spürbar geringer ausfallen. Diözesan gesehen stellen die pfarrlichen Gebäude ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Kostenfaktor dar, rund 5 Mio. Euro pro Jahr gehen in die Erhaltung der pfarrlichen Gebäude. Wenn durch notwendige Einsparungsmaßnahmen (etwa um die Personalreduktion besser abzufedern) das Baubudget gekürzt werden muss, schlägt das unmittelbar auf die pfarrlichen Finanzen durch und belasten diese mehr als in der Vergangenheit. So ist eine deutliche Reduktion der Baulast allemal anzustreben, ohne dabei die pastoralen Notwendigkeiten über Gebühr zu beschneiden.

Mit dieser kurzen Analyse wird sicherlich deutlich, dass die im Zukunftsbild festgehaltene Analyse und Umsetzung einer Gebäudestrategie, ein wesentlicher Zukunftsfaktor für die steirischen Pfarren ist. Um zu einem guten Ergebnis zu kommen, braucht es eine adäquate Vorgangsweise und einige Richtlinien, die im Folgenden festgeschrieben werden.

Grundsätzliche Vorgangsweise

Im Sinne des Zukunftsbildes werden in den Seelsorgeräumen Pastoralpläne entwickelt, die die Schwerpunkte und die Ausrichtung kirchlichen Handelns vor Ort beschreiben und verbindlich festlegen. Bei der Erstellung der Pastoralpläne wird es sinnvoll und hilfreich sein zu beachten, worauf die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche Nr. 14“ hinweist: „Da die Pfarrei anders als in der Vergangenheit nicht mehr der vorrangige Versammlungs- und Begegnungsort ist, muss sie andere Weisen der Nähe und der Nachbarschaft im Hinblick auf ihre normalen Aktivitäten finden.“ Ebenso sind die in der Präambel festgehaltenen theologischen Herausforderungen ernst zu nehmen.

Aus diesen inhaltlichen Überlegungen ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Gebäudesituation. Diese Anforderungen sind mit den baulichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten vor Ort und im Blick auf den Seelsorgeraum jeweils individuell abzustimmen und anzupassen.

Dafür werden seitens der Diözese Fragebögen und Analysetools, sowie Prozessbegleitung und Fachexpertise zur Verfügung gestellt, um durch einen möglichst umfassenden Zugang zu sachgerechten und zukunftsfähigen Entscheidungen zu kommen, die sowohl den Notwendigkeiten vor Ort als auch den Möglichkeiten im Blick auf das Gesamt der steirischen Kirche bestmöglich entsprechen.

Die Richtlinien der ÖBK zum Thema Schöpfungsverantwortung sind bei allen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine Priorisierung der Gebäudekategorien, die erhalten bleiben müssen, lautet:

1. Pfarrkirchen
2. pastorale Gebäude/Räume
3. Wohnräume für Priester/pastorales Personal
4. Ertragsimmobilien
5. weitere Kirchen/Kapellen
6. Nebengebäude

Die formalen Zuständigkeiten der pfarrlichen (PGR, WR) und diözesanen Gremien (Konsistorium, DR, PR, DWR, CC,) sind bei allen Entscheidungen vollinhaltlich einzuhalten.

Richtlinien zur Gebäudenutzung

Diese Richtlinien bilden einen Maßnahmenmix, der zum Denken über das bisher gewohnte hinaus anregen und es ermöglichen soll, die für die jeweilige Pfarre und den jeweiligen Seelsorgeraum passende Lösung zu finden.

1. Die Seelsorgeräume entwickeln einen Pastoralplan, das auch andere Räume als die bisher genutzten ins Auge fasst und deutlicher in die Lebenswelten der Menschen eintaucht, und darauf aufbauend ein Gebäudenutzungskonzept.

Reduziert die Baulast auf das nötige Maß und sichert die notwendige Infrastruktur für die Pastoral.

- Dabei werden sie sowohl pastoral/theologisch als auch wirtschaftlich/gebäudetechnisch von Experten der zuständigen Ordinariatsstellen unterstützt.
- Sich „in der Welt“ zu treffen, und nicht nur „im Rückzugsraum Pfarre“, kann den Blick für den Weltauftrag der Christen schärfen. (Wenn wir uns beim Wirt treffen, hat dieser auch Vorteile! Ergänzung, nicht Konkurrenz!).
- Gruppenräume in Schulen, Gemeindezentren etc. nutzen!
- Den wirklichen Eigenbedarf zeitgemäß adaptieren (freundliche, einladende, gut ausgestattete Räume – keine feuchtkalten „Kirchenbunker“).
- Eine Differenzierung zwischen Pfarrhöfen, die (auch) der Wohnversorgung dienen und solchen, die rein pastoralen Zwecken dienen, kann hilfreich sein.
- Auch Pastoralräume ohne Möglichkeit der Wohnversorgung werden in bestimmten Fällen sinnvoll sein.
- Mischnutzung von Kirchengebäuden offensiv angehen.
- Kirchengebäude als Orte des Rückzugs und des Feierns gestalten, zum Auftanken, die Seele nähren!
- Zugleich sind Kirchen ein wichtiges, auch missionarisches, Zeichen nach außen hin und ein Identifikationsfaktor für die gesamte Bevölkerung.

2. Je Seelsorgeraum stehen Pastoral-Verwaltungszentren mit zeitgemäßer Ausstattung zur Verfügung (max. 2 je Seelsorgeraum).

Nicht jede Pfarre benötigt eine Vollaussstattung an Räumen. Zudem sichern Verwaltungszentren ein besseres Serviceangebot für die Menschen, mit längeren Öffnungszeiten etc.

- Jeder Seelsorgeraum hat ausreichend moderne Infrastruktur für die übergreifenden Aufgaben (Verwaltungszentrum, Meetings der Seelsorgeraum-Teams, mittelgroße Treffen), die barrierefrei erreichbar ist und modernen Umweltstandards entspricht.
- Es gibt eine verbindliche Leitlinie für die Ausstattung der Räume für Pastoral und Verwaltung.
- Die Finanzierung dieser Räume wird deutlich mit diözesanen Mitteln gestützt. Anteilige Beiträge aus den anderen Pfarren im Seelsorgeraum sollen bei der Verwertung der in diesen nicht mehr benötigten Gebäuden in Finanzierung und Betrieb der gemeinsam genutzten Räume einfließen.
- Für große Veranstaltungen wird externe Infrastruktur angemietet (Gasthäuser, Gemeindezentren, etc.).

- Die entsprechenden Pfarren/Gebäude werden vom Ordinarius bzw. den von ihm dafür beauftragten Dienststellen in Absprache mit den Seelsorgeraumleitungsteams definiert. Die dafür angewandten Kriterien (Lage, Gebäudesituation, Kapazität, geschichtliche Bedeutung etc.) werden im Vorfeld transparent gemacht.
- Der pastorale Bedarf an Gebäuden/Räumen in den einzelnen Pfarren wird parallel dazu kreativ gesichert (siehe Punkt 1).

3. Pfarren stellen bauliche Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung und optimieren die Nutzung der zu Verfügung stehenden Räume.

Das ergibt eine in Zahlen schwer abschätzbare wirtschaftliche Wirkung, mindert jedenfalls die laufenden Betriebskosten.

- Wo es sinnvoll möglich ist, werden pfarrliche Räume auch extern vermietet.
- Dafür werden Richtlinien für Preise etc. zur Verfügung gestellt, die der Orientierung vor Ort dienen.
- Pfarrhöfe mit schöner Wohnlage werden bewusst als Mietobjekte zur externen Vermietung freigegeben. Das ist allerdings nur dort sinnvoll, wo die Vermietung (incl. Sanierungs- und Verwaltungsaufwand) wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden kann.
- Mittels eines elektronischen Buchungskalenders werden die Räume gebucht und wenn irgendwie möglich seriell genutzt. Auch externe Nutzung ist anzustreben.
- Bereits für die Nutzungsanalyse ist dieses Hilfsmittel eine wesentliche Unterstützung, um wirklich von Fakten ausgehen zu können.

4. Zentrale Stellen nutzen pfarrliche Infrastruktur für diözesane Veranstaltungen.

Das reduziert diözesane Infrastruktur.

- Die gut ausgestatteten regionalen Zentren werden bewusst auch für diözesane Veranstaltungen (etwa Eheseminare) genutzt und dafür auch zu entsprechenden Tarifen vermietet.
- Manche Pfarrsäle in Graz und darüber hinaus werden für diözesane Meetings gebucht.
- Klöster mit entsprechender Infrastruktur werden ebenfalls vermehrt in die Planung regionaler und diözesaner Veranstaltungen einbezogen.

5. Der Ordinarius definiert Pfarrhöfe als Wohnort der Priester sowie verbindliche Rahmenbedingungen für Priesterwohnungen.

Das reduziert Baulast deutlich, ebenso den Aufwand für die Bauabteilung, und gewährleistet eine zeitgemäße Ausstattung der verbleibenden Wohnpfarrhöfe.

- Priester sollen bevorzugt gemeinsam in definierten Pfarrhöfen wohnen.
- Die dafür geltenden Rahmenbedingungen werden vom Ordinarius auf Vorschlag des Priesterrates festgelegt.
- Diese Rahmenbedingungen gewährleisten, dass nicht mit jedem Wechsel umfangreiche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen einhergehen.
- Sonderwünsche werden vom Pfarrer/Priester privat bezahlt. Sie gehen bei Wechsel, wenn sie nicht ohne Sanierungsaufwand entfernbar sind, in das Pfarreigentum über, außer, dieser Aufwand wird vom scheidenden Pfarrer/Priester getragen.

6. Längere Renovierungszyklen für Kirchen, Pfarrhöfe und Pfarrzentren werden festgelegt.

Damit können Aufwendungen reduziert werden.

- Es werden möglichst lange Renovierungszyklen angestrebt (Pfarrhöfe 30 Jahre, Kirchen 40 Jahre).
- Laufende, notwendige Instandhaltungen müssen natürlich vorgenommen werden, zwischen baulichen und technischen (z.B. E-Installation) Lebenszyklen ist zu unterscheiden.

7. Pfarren trennen sich konsequent von Gebäuden, die keinen Bedarf mehr decken.

Ergibt wahrscheinlich keine großen Einmaleffekte, reduziert jedoch die dauerhafte Belastung.

- Wir wissen, dass Kirche ein Haus aus lebendigen Steinen ist. Daher klammern wir uns nicht an Gebäude, sondern halten wirklich nur jene im Besitz, die pastoral notwendig und mit wirtschaftlich/organisatorisch vertretbarem Aufwand erhaltbar sind.
- Die Verwertungsoptionen (siehe Anhang) für nicht benötigte Gebäude werden professionell geprüft und die langfristig sinnvollste Variante umgesetzt.
- Der Verkaufserlös wird je nach Bedarf substanzerhaltend in die Verbesserung der Gesamtgebäudesituation vor Ort (auch Seelsorgeraum) investiert. Darüberhinausgehende Erlöse können ertragswirksam in den KVF einbracht werden. So ist dem Substanzverlust vorgebeugt und die jährlichen Ausschüttungen können ins Pastoralbudget der Pfarre einfließen. (Das wäre auch für Grundstücksverkäufe sehr überlegenswert). Die für diesen Ansatz notwendigen (kirchen)rechtlichen Fragen sind noch im Detail zu klären.

8. Einsparungspotentiale bei sakralen Gebäuden werden geprüft.

Hier ist ein guter Mittelweg zu finden, der den Kirchengebäuden und ihrer Funktion als Gottesdienstraum, aber auch geistliche und architektonisch/touristische Landmark entspricht, und trotzdem den wirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht lässt.

- Innenrenovierungen und Altarraumneugestaltungen werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, bzw. nur mehr dann durchgeführt, wenn die Finanzierung ohne zusätzliche (über das gültige Regelwerk hinausgehende) diözesane Mittel möglich ist.
- Einige „Leuchtturmbauten“ werden definiert, die speziell saniert oder auch adaptiert werden (z.B. Pastoralräume in der Bauhülle der Kirche, ...)
- Mit der öffentlichen Hand wird ein Kostenbeteiligungsschlüssel verhandelt, da diese Kirchen auch touristisch und für das Ortsbewusstsein eine tragende Rolle spielen.
- Die österreichische Kirche versucht mit weltlichen Partnern eine Mehrwertsteuerbefreiung für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude zu erreichen (bringt 16,7% Kostenersparnis).
- Die Möglichkeit einer flexiblen Bestuhlung wird geprüft, damit die Kirchenräume sowohl den Anforderungen unterschiedlicher liturgischer Feiern besser entsprechen, aber auch für geeignete andere Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Lesungen, ...) besser genutzt werden können.
- Kirchenumnutzung ist ebenfalls eine bewusst ins Auge gefasste Option, die auch im Blick auf den Bedarf von christlichen Schwesterkirchen sinnvoll sein kann.
Die Diözesankommission für Liturgie hält folgende Option für möglich:

- Innerkirchliche Teilnutzung
Bei geringer werdenden liturgischen Erfordernissen sind Teilnutzungen als Gottesdienstraum und für andere Zusammenkünfte denkbar.
- Außerkirchliche Mischnutzung
Wenn die liturgische Nutzung des Kirchengebäudes auf einen Teil des Raumes reduziert werden kann, kann der übrige Kirchenraum auch zu kulturellen Zwecken verwendet werden.
- Ökumenische Mischnutzung
Eine ökumenische Mischnutzung sieht die Möglichkeit vor, dass das Kirchengebäude von zwei oder mehreren christlichen Konfessionen (also von der katholischen Gemeinde z.B. mit der evangelischen oder orthodoxen Gemeinde) gemeinsam verwendet wird.
- Übergabe an andere christliche Kirchen
Das Kirchengebäude wird anderen christlichen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften (z. B. evangelischen oder orthodoxen Kirchen) für eine liturgische Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Innerkirchliche Zweckwidmung
Das Kirchengebäude kann auch „für einen bestimmten Zweck“ zur Verfügung gestellt werden. (z.B.: Citykirche, für eine fremdsprachige Gemeinde, für eine Personalgemeinde, Kolumbarium mit Verabschiedungsort, „Depot-Kirche“ für nicht mehr gebrauchte liturgische bzw. kirchliche Einrichtungsgegenstände)
- Eigentumsübertragung und Weiterbestand als Kirche
Die Kirche wird an eine nicht-kirchliche Rechtsperson verkauft (z.B. Öffentliche Hand, Gemeinde, Stiftung, Kulturverein oder Privatperson), die die Kirche weiterhin als gottesdienstlichen Feierort zusätzlich zu weiteren Nutzungen (Hochzeitskirche u. ä.) verwenden möchte.
- Profanierung und Eigentumsübertragung
Wenn die Kirche an eine nicht-kirchliche Rechtsperson verkauft wird (z.B. Öffentliche Hand, Gemeinde, Firma, Privatperson), sie aber danach nicht mehr als liturgischer Ort zur Verfügung steht, ist zuvor die Profanierung und möglicherweise die Entfernung der Einrichtungsgegenstände der Kirche erforderlich. Diese Möglichkeit hat Papst Franziskus jedoch massiv eingeschränkt.
- Konservierung des Kirchengebäudes.
Durch eine Konservierung der Kirche wird eine „längere Bedenkzeit“ (von 10 bis 15 Jahren) erreicht, in der alle Möglichkeiten des Erhalts und der weiteren Nutzung abgewogen werden können.
- Abriss
Im Einzelfall kann der Abriss einer (nicht mehr benötigten, architektonisch und kunsthistorisch unbedeutenden oder baulich in einem nicht mehr sanierungsfähigen Zustand befindlichen) Kirche einer kostspieligen Bauerhaltung oder einer unangemessenen Weiternutzung vorzuziehen sein, auch wenn der Abriss einer Kirche immer „ultima ratio“ ist.

- Weitere Varianten und die genaue Vorgehensweise bei diesem Thema hat die Diözesankommission für Liturgie erarbeitet und ist in der „Orientierungshilfe Kirchen(um)nutzung“ nachlesbar.

Beratung/ Beschlussfassung:

Das vorliegende Papier ist durch mehrere Konsultationsschleifen in Priesterrat, Diözesanrat und Collegium Consultorum gegangen und wurde aufgrund der Rückmeldungen und der inzwischen gesammelten Erfahrungen überarbeitet.

Ebenso wurden die Ergebnisse der Posteriorisierungsgruppe berücksichtigt, sodass nun ein Text vorliegt, der nach der letzten nun erfolgten Rückmeldeschleife vom Ordinarius in Kraft gesetzt werden kann.

Umsetzung:

Das Ziel ist es, in allen Seelsorgeräumen ein Gebäudenutzungskonzept verbunden mit dem Pastoralplan bis 2025 festzuschreiben.

Graz, 31. August 2021

Ord.-Zl.: 5 A 11-21

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Bischof

Anhang I

Aktueller Nutzungsstand der Pfarrhöfe in der DGS

Pfarrhofnutzung DGS Stand Jänner 2021	Anz.	Sum	%	Anm.	Anzahl Priester
Pfarrer allein	84				84
Pfarrer und Seelsorger	13				31
Pfarrer, Seelsorger & Fremdmieten	9				23
Pfarrer und Fremdmieten	27				28
Pfarrer und Pensionist	2	136	35%	von Pfarrern bewohnt!	4
Seelsorger	18				19
Seelsorger und Fremdmieten	4				4
Pfarrer, Seelsorger und Pensionist	1				3
Pensionist	12	170	44%	von Priestern bewohnt!	12
fremdvermietet	105	105	27%		208
unbewohnt	78				
abgegeben	35	113	29%		
	388				
Priester in Kirche vor Ort:		192		aktive Priester wohnen in Pfarrhöfen	74%
				49 in Ordenshäusern o.ä.	
				18 Privat	
				259 gesamt in Kirche vor Ort	
Von den 192 in Pfarrhöfen gehen in Pension				Rückgang	
bis 2030 (Pensionsalter 70)	65	-34%		d.h. ein gutes Viertel der jetzt	
bis 2030 (Pensionsalter 75)	46	-24%		bewohnten Pfarrhöfe wird frei	

Anhang II**Verwertungsoptionen von kirchlichen Gebäuden (Vor- und Nachteile)****Vermietung**

- Der betroffene Rechtsträger muss Zeit und Kosten in die Vermietungsaufgaben investieren.
- Finanzielle Rücklagen für möglich Instandhaltungs- und Modernisierungskosten zur Verfügung haben.
- Ist sinnvoll, wenn in der Region eine hohe Nachfrage nach Mieträumlichkeiten vorhanden ist.
- Ist eine Alternative, wenn man sich nicht endgültig vom Objekt trennt, sondern es im Eigentum behalten möchte, um es später wieder nutzen zu können (Eigenbedarf).
- Beitrag, um Betriebskosten für den Eigentümer zu reduzieren oder bestenfalls mit einer schwarzen Null auszusteuern.
- Als Ertragsobjekte sind Pfarrhöfe im Regelfall nicht geeignet (Raumaufteilung, hohe Betriebskosten, Kosten der Umbaumaßnahmen, mehrfach genutzte Eingangssituationen, Denkmalschutz).

Baurecht

- Dingliches Recht
- Eigenständiges Agieren für den Baurechtsnehmer möglich
- Risiko und Kosten werden im Baurechtszeitraum zur Gänze übertragen
- Baurechtszins, zumeist gering (altes Gebäude, Bausubstanz, Umbaumaßnahmen)
- Besondere Problemstellung bei der Rückgabe nach Zeitablauf
- „Abschied auf Raten“

Prekarium (Bittleihe)

- Ausschließlich für kurzfristige zeitliche Überbrückung
- Bestenfalls ist die Höhe der Betriebskosten gedeckt
- Verantwortung verbleibt zur Gänze beim Eigentümer

Übernahme durch die Diözese Graz-Seckau

- Entlastung des pfarrlichen Budgets, da keine Verantwortung der Pfarre mehr gegeben
- Umverteilung der Verantwortung und Kosten (z.B. „Himmlisch Urlauben“ – Projekt ist wirtschaftlich gescheitert)

Gemischte Nutzung

- Klassische Nutzung der barrierefreien Räumlichkeiten für pastorale Zwecke im EG und Obergeschoßnutzung durch externe Mieter, wobei eine adäquate Ausstattung der Wohnräumlichkeiten und eine eigene Zugangssituation erreicht werden muss. Im Normalfall ist dies mit hohen Investitionen verbunden, die über die Pfarren meist nicht aufgebracht werden können. Wenn die Diözese hierfür die Kosten übernehmen würde, kann dies für die Pfarre lukrativ sein. (Substanzsicherung, Budget erforderlich)

Vorübergehende Stilllegung

- Risiko des Verfalls
- Risiko des Auftretens von Gebäudeschäden (Rohrbrüche, Schäden in der Gebäudehülle, Fenster, Dach)
- Risiko des Vandalismus

- Kritik der Öffentlichkeit an der fehlenden Nutzung
- Bei etwaiger Neunutzung entstehen hohe Abbruch – und Neuinstandsetzungskosten

Verkauf

- Verkauf, um unabhängig zu sein, um keine Verantwortung und Verpflichtung als Vermieter eingehen zu müssen
- Um keine Zeit und Kosten in die Verwaltung und Instandhaltung investieren zu müssen
- Nicht benötigte oder sinnvoll nutzbare Immobilien sind abzustoßen
- Freiwerdende Ressourcen für pastorale Initiativen durch Minderung der Baulast und Sorge um die Betreuung
- Insbesondere in ländlichen Gegenden sind die Mietpreise vor Ort sehr niedrig oder die Lage der Immobilie ist für Mietinteressenten wenig gefragt

Anhang III

Aspekte, die bei den Überlegungen zur Gebäudenutzung nicht übersehen werden dürfen:

Im Blick auf Gebäude der Kirche ergeben sich aus den Überlegungen in der Präambel einige Stichworte und Leitgedanken. Grundsätzlich gilt: Die Kirche braucht nicht nur Kirchen-Gebäude. Sie muss vor allem die Begegnung mit den Menschen suchen, dort wo sie leben, arbeiten, ihre Freizeit verbringen.

Die folgenden Stichworte müssen aus der Perspektive der Menschen **von den Verantwortlichen vor Ort** bedacht werden.

- Stichwort „lebendige Kirche“: Auch eine Kirche, die sich als dienende Kirche versteht, ist kein Dienstleistungsbetrieb, sondern eine lebendige Gemeinschaft (Handynummern, Internetauftritt und Kanzleistunden können hilfreich sein, genügen aber nicht). Wo kann diese lebendige Kirche angetroffen werden?
- Stichwort „Gemeinschaft“: Kirche lebt in Begegnung und Miteinander – in Gruppen, Begegnungen und Gesprächen, Feiern, Beratungen und gemeinsamen Entscheidungen. Wo hat das seinen Raum?
- Stichworte „Verkündigung, Liturgie, Caritas“: Die Kirche vor Ort muss in diesen drei Aspekten aktiv sein können. Wo ist dafür Raum?
- Stichwort „Kultur (im weiteren Sinn)“: In der Kirche muss sich der Glaube ausdrücken, sichtbare und greifbare Gestalt gewinnen – einladend und zeitgemäß. Wie sieht diese Ausprägung aus? Wo wird sie sichtbar und greifbar?
- Stichwort „Öffentliche Präsenz und Wirksamkeit“: Was die Kirche lebt, das gilt allen Menschen. Wo kann das erfahren werden?
- Stichwort „in Rufweite“: Die Kirche vor Ort muss so gegenwärtig sein, dass sie das Gefühl der Zugehörigkeit möglich macht.

Zum Thema Pfarrhof heißt das: Wir müssen nicht nur überlegen, wie wir im Blick auf geringere finanzielle Mittel Einsparungen vornehmen, sondern wie und wozu wir die Pfarrhöfe nutzen. In diesem Sinn folgende Leitgedanken:

- Für das Leben der Kirche soll es Pfarrhöfe geben, die bewohnte und offene Häuser der Pfarre sind. Das braucht eine Kultur des Pfarrhauses, die an gelungenen Beispielen in unserer Diözese Maß nimmt.
- Sie sollen Häuser sein, die Identifikation mit der Kirche vor Ort ermöglichen und dem gemeinschaftlichen Leben der Pfarre und darüber hinaus Heimat geben. Sie sollen offene Häuser der Gastfreundschaft und Begegnung sein und Orte, an denen man der Kirche in Gestalt von Personen begegnen kann.
- Das ist ein wichtiger Grund, dass auch Priester, die im Seelsorgeraum ihren Dienst tun, in Pfarrhöfen leben sollen. Das ergibt sich nicht zuletzt aus ihrer spezifischen Berufung in der Kirche. Das wird entsprechend den baulichen Gegebenheiten auf unterschiedliche Weise verwirklicht werden; es muss vermieden werden, dass der Pfarrhof vom Haus der Pfarre zum exklusiven Haus eines Priesters wird.

B. Körner

Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen

Im Folgenden werden Richtlinien für das Raumprogramm in Pfarrhöfen der Diözese Graz-Seckau festgehalten, im Bewusstsein, dass die in einzelnen Pfarren vorhandenen Raumstrukturen z.B. bedingt durch das unterschiedliche Alter einzelner Gebäude (historische, denkmalgeschützte) eine Abweichung von diesen Richtlinien mit sich bringen werden. Diese Vorgaben sind daher als Ideal zu verstehen, an dem sich das Raumprogramm in den einzelnen Pfarren zu orientieren hat.

A) Allgemeine Grundausrüstung

Instand gesetzte bzw. erneuerte bestehende Raumstruktur und Versorgungsleitungen unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Anpassung an gesetzliche Vorschriften (z.B. bei E-Installationen, Heizungsumstellung ökologisch)
- Technologischer Fortschritt (z.B. im Bereich der IT bzw. Kommunikationstechnologien)
- Verbesserungen im Bereich wärmetechnischer Maßnahmen
- Tausch aus hygienischen Gründen (z.B. WC)

EDV und Telefonverkabelung für Arbeitsplätze, Büroräume und Wohneinheiten
Leerverrohrung für TV und SAT
Haussprechanlage in Büroräumen, Küche und Wohneinheiten
Schließanlage

Bewertung bzw. Einschätzung baulicher Anlagen und Ausstattungen

Diese Bewertung wird von den Mitarbeitern der Bauabteilung unter Zuhilfenahme des Nutzungsdauerkatalogs der Sachverständigen Österreichs durchgeführt. Vor Ablauf der regulären Nutzungsdauer werden Erneuerungen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen.

B) Einteilung nach Funktionsbereichen

Grundsätzlich gilt, dass die einzelnen Funktionsbereiche nach Möglichkeit voneinander zu trennen sind. In einzelnen Teilbereichen ist eine Doppelnutzung/gemeinschaftliche Nutzung jedoch sinnvoll und jedenfalls anzustreben (z.B. ein Speisezimmer kann auch für Besprechungen genutzt werden, Wirtschaftsraum, ...).

Wohnbereich: (100% Diözese)

Pfarrer

Wohneinheit in der Größe von ca. 70-80 m² mit Wohnraum/Arbeitsplatz, Schlafraum, Sanitärbereich und Vorraum, ev. Miniküche, wenn keine Küche im Raumverband vorhanden

Kaplan, Vikar, PastoralreferentIn und HaushälterIn

Wohneinheit in der Größe von ca. 50 m² bestehend aus Wohn- und Schlafraum, Sanitärbereich und Vorraum. Die Größe der Wohneinheit erhöht sich bei PastoralreferentInnen und HaushälterInnen bei einem Ehepartner bzw. pro Kind um je ca. 15m².

Küche mit Essplatz: Anschlussherstellung für Küchenzeile (E-Herd, Dunstabzug, Kühlschrank, Geschirrspüler, Abwasch mit Tropfasse und Armatur, Mikrowelle), genügend Steckdosen. Die Küchenzeile selbst ist von den Bewohnern zu finanzieren, wobei seitens der Bauabteilung ein Zuschuss geleistet wird (s.u.). Die Kucheneinrichtung ist nach 10 Jahren Nutzung abgeschrieben.

Speis/Abstellraum

Garage/Carport bzw. Abstellplätze (1 Stellplatz je Wohnung)

Schäden

Bei der Pfarrübergabe werden vorhandene Schäden bzw. Abnutzungen bewertet. Sofern sich diese durch normalen Gebrauch ergeben, werden sie nicht verrechnet. Die Behebung von Schäden, die jedoch durch nicht ordnungsgemäße Nutzung bzw. Nichteinhaltung der von der Bauabteilung vorgegebenen Wartungsintervalle entstanden sind, wird an die Verursacher verrechnet.

Pastoralbereich/Gemeinschaftlich genutzte Räume: (50:50)

Speisezimmer (wenn in der Raumstruktur vorhanden): Doppelnutzung für pastorale Zwecke vorgesehen.

Wirtschaftsraum: (wenn vorhanden für Doppelnutzung vorsehen). Anschlüsse für Tiefkühler, Waschmaschine und Trockner, genügend Steckdosen für Wirtschaftsgeräte (auch Kraftstrom), Ausgussbecken, Lager.

Gast

Gästezimmer sind nicht Bestandteil der Basisausstattung, sofern sie nicht auch einer pastoralen Zielsetzung dienen (z.B. in Pfarren mit regelmäßigem Bedarf an Vertretungen bzw. für PastoralpraktikantInnen).

Wenn Priester auf ein permanentes Gästezimmer bestehen, müssen sie auch die Betriebskosten dafür übernehmen, oder sie zahlen bei zeitweiser Nutzung einen Nächtigungssatz an die Pfarre.

Pastoralbereich:

Pfarrkanzlei: Ca. 20 m²; Finanzierung zu je 50% von Diözese und Pfarre

Büroräume: Ca. 15-20 m² (je nach Tätigkeit und Inkludierung einer Aussprachemöglichkeit); *eine* gemeinsame Nutzung eines Büros von bis zu 3 Personen ist möglich.

Pfarrsaal: In Abhängigkeit vom Raumbedarf der Pfarre

Besprechungsraum: Ca. 20-35 m², abhängig von der Größe des PGR

Küche/Küchenzeile, die für normale Bewirtung gut nutzbar ist, evtl. angrenzend an Pfarrsaal oder Besprechungsraum

Ausspracheraum für pastorale Gespräche: Ca. 10 m²

Archiv: Ca. 10 m²

Lagerräume: Ca. 10 m²

Besucher-WC

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden auch ein barrierefreier Zugang zu den Pastoralräumen und ein Behinderten-WC angestrebt.

Auf den erhöhten Raumbedarf in Seelsorgeraumzentren wird durch ergänzende Flächen Rücksicht genommen.

Sonstige Räumlichkeiten/Fremdvermietung (100% Pfarre)

Räumlichkeiten, die weder als Pastoral- noch Wohnbereich für hauptamtliche MitarbeiterInnen fungieren, sollen durch Vermietung zur Finanzierung des Pfarrhaushalts beitragen. Dabei soll eine negative Beeinflussung des Pfarrlebens vermieden werden. In diesen Fragestellungen bietet das Gebäudemanagement Hilfestellung.

C) Kostenaufgliederung

Pastoralbereich:

Baukosten: 50% Diözese / 50% Pfarre

Wohnbereich:

Baukosten: 100% Diözese

Küchenzuschuss: Bauabteilung: 2 Personen: € 5.000,—

3 Personen: € 5.800,—

4 Personen: € 6.500,—

Eigenleistungen: Gesamte Einrichtung

Beleuchtung (Wohn- und Arbeitsräume)

Anschlüsse TV bzw. Sat

Torantriebe und Fernsteuerungen für bestehende Garagen

Fremdvermietung:

Pfarre

Aufschließung, Fassade, Dachsanierung:

Kostenaufteilung aliquot nach der Nutzfläche der Bereiche

Heizung, Einfriedung, Stützmauer (nicht Kirche):

Pfründe, wenn vorhanden. Bzw. Kostenaufteilung aliquot nach der Nutzfläche der Bereiche.

Außenanlage:

Pfarre / zusätzlich Gemeinde

Diese Unterlage kann unter <https://konkret.graz-seckau.at/aozuschuesse> abgerufen werden.

Diese Regelungen treten mit 1. September 2021 in Kraft.

Graz, im August 2021

Ord.-Zl.: 1 Di 31-21

Dr. Erich Linhardt m.p.
Generalvikar

Regelungen bzgl. Gewährung außerordentlicher Zuschüsse

A) Zuschüsse Pfarren:

Es gelten Richtlinien für die räumliche Ausstattung von Pfarrhöfen, in denen genau festgehalten wird, welche Ausstattung vorgesehen ist und von wem (Diözese, Pfarre) diese finanziert wird. Diese Unterlage kann unter <https://konkret.graz-seckau.at/aozuschuesse> abgerufen werden.

Starthilfe

Die letzte Änderung der Starthilfeverordnung bei Neubesetzung von Pfarren wurde mit Veröffentlichung im KVBl. 1993 IV 36. wirksam.

Folgende neue Regelung wird getroffen:

Jeder Priester soll in einer Pfarre/an seinem Tätigkeitsort eine standardgemäße Wohnung/Umgebung vorfinden.

Dafür wird ihm von der Pfarre eine Starthilfe gewährt. Diese wird der Pfarre von der Diözese nach folgenden Regeln bezuschusst:

Für die Gewährung einer Starthilfe ist ein Beschluss des pfarrlichen Wirtschaftsrates notwendig. Die Pfarre finanziert die Gegenstände, die unter die Starthilfe fallen, vor und erhält dafür maximal € 7.000,— von der Wirtschaftsdirektion refundiert. Der Wirtschaftsrat der Pfarre sucht mittels Formular um Refundierung an.

Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten:

1. Im Zuge der Pfarrübergabe bzw. beim Wechsel eines Priesters (Pfarrer und ihm Gleichgestellte bzw. Vikare/Seelsorger, die alleine in einem Pfarrhof wohnen) überprüft der zuständige Handlungsbevollmächtigte für Verwaltung gemeinsam mit dem zuständigen Wirtschaftsrat und dem diözesanen Immobilienverantwortlichen (wenn vorhanden), ob und welche Gegenstände ersetzt bzw. neu angeschafft werden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass – solange die Zweckmäßigkeit und Funktionalität gegeben ist – kein Grund für eine Neuanschaffung besteht.

Davon abweichende individuelle Wünsche sind vom jeweiligen Priester selbst zu finanzieren.

Da es sich um eine Grundausrüstung der Pfarre für ihre Priester handelt, verbleiben die Gegenstände auch bei einem Priesterwechsel in der Pfarre und gehen in das Eigentum der Pfarre über.

Kapläne, Seelsorger und Vikare, die mit dem leitenden Priester gemeinsam im Pfarrhof wohnen, haben ein Anrecht auf eine Grundausrüstung ihrer Wohnung (Bett, Kasten, Schreibtisch, Sitzecke).

2. Folgende Gegenstände fallen unter die Starthilfe:

Küchenbereich:

Refundierung durch die Bauabteilung für die Küchenzeile (nicht in der Starthilfe enthalten) gesamt für bis zwei Bewohnern bis € 5.000,—, bei drei Bewohnern bis € 5.800,— und bei vier Bewohnern bis € 6.500,—. Bei der Anschaffung unterstützt die Bauabteilung. Für die Kücheneinrichtung ist eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen.

Zusätzlich mögliche Gegenstände, die unter die Starthilfe fallen:

E-Herd mit Backofen (max. € 800,—)

Dunstabzug

Kühlschrank (max. € 600,—)

Geschirrspüler (max. € 400,—)

Abwasch mit Tropfasse und Armatur

Mikrowelle (max. € 150,—)

Nur wenn keine allgemeine Küche im Pfarrhof genutzt werden kann (z. B. wenn die Küche im Veranstaltungsbereich liegt), besteht die Möglichkeit, dass der Priester eine eigene Miniküche erhält.

Sollten zusätzliche Anschaffungen notwendig sein, so gelten folgende maximale Refundierungssummen aufgrund der Angemessenheitsgrenze bei Anschaffungen (keine Luxusgüter):

Küche:

Grundausstattung an Geschirr und Besteck für max. 12 Personen

Küchenmaschine (€ 200,—)

Wohn-/Schlafbereich:

Tische, Sessel, Sitzecke (€ 2.000,—)

Wohnlandschaft (€ 1.000,—)

Anrichte, div. Schränke, Bücherregale, Wandverbau, Garderobe (max. 2.000,—)

Bettgestell inkl. Lattenrost (max. 1.000,—, Matratzen und Bettzeug sind vom Priester selbst zu bezahlen)

Lampen (€ 500,—)

Karniesen (€ 400,—)

Vorhänge (€ 500,—; Ausnahme besteht bei Altbauräumen)

Jalousien (€ 500,—)

Sonstiges:

Waschmaschine (€ 500,—)

Wäschetrockner (€ 600,—)

Staubsauger (€ 300,—)

Gefriertruhe bzw. -schrank (€ 600,—)

Rasenmäher (€ 250,—)

Darüber hinausgehende Anschaffungen werden nicht refundiert.

Sollte der Priester vorhandene Einrichtungsgegenstände auswechseln wollen, hat er dafür zu sorgen, dass die bestehende Einrichtung sachgerecht gelagert und nach seinem Wechsel der ursprüngliche Zustand der Wohnung/des Zimmers wieder hergestellt wird.

3. Nach gültigem Wirtschaftsrats-Beschluss können die Gegenstände angeschafft und bezahlt werden. Danach kann eine Refundierung bei der Wirtschaftsdirektion beantragt werden:
 - a. Das Antragsformular ist auszufüllen und mit einer Kopie des WR-Beschlusses und der Rechnungen, die auf die Pfarre ausgestellt sind, inklusive Zahlungsbelege an die Wirtschaftsdirektion zu übermitteln.
 - b. Nach Überprüfung der eingelangten Unterlagen erfolgt die Refundierung durch die Wirtschaftsdirektion. Weiters stellt sie eine Bestätigung für die Pfarre aus, welche Gegenstände in das Inventarverzeichnis aufzunehmen sind.
 - c. Die angeschafften Gegenstände sind in das Inventar der Pfarre aufzunehmen.
4. Beim Wechsel eines Priesters in eine andere Pfarre können, nach Zustimmung beider Wirtschaftsräte, Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden. Die Ablöse richtet sich nach dem Zeitwert, die Gegenstände sind im Pfarrinventar aus- bzw. einzutragen. Auch kann ein Priester selbst – nach Zustimmung des pfarrlichen Wirtschaftsrates, Gegenstände zum jeweiligen Zeitwert ablösen.
5. Das Ansuchen um Starthilfe **durch die Pfarre** hat innerhalb von sechs Monaten nach Wechsel des Priesters zu erfolgen.

Kanzleieinrichtung

Die Ersteinrichtung einer Kanzlei wird von der Wirtschaftsdirektion mit 50 % der Kosten, jedoch mit **max. € 5.000,—** jährlich unterstützt.

Neuanschaffungen ab 500 € sind vom Handlungsbevollmächtigten für Verwaltung nach Rücksprache mit dem pfarrlichen Wirtschaftsrat zu genehmigen und im Vorfeld mit der Wirtschaftsdirektion abzustimmen.

Auch hier übernimmt die Wirtschaftsdirektion 50% der Kosten, jedoch maximal € 5.000,— jährlich. Anschaffungen unter € 500,— sind von der Pfarre zu tragen.

Vor Anschaffung von Kanzleieinrichtung sind von der Pfarre zwei Angebote einzuholen.

Nach Einlangen der Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung und Bekanntgabe der Bankverbindung wird der Zuschuss an die Pfarre überwiesen.

Die Gegenstände sind in die Inventarliste der Pfarre aufzunehmen.

Darlehen

Für diverse pfarrliche Maßnahmen kann in der Wirtschaftsdirektion um ein Darlehen (Vorfinanzierung) angesucht werden. Dieses wird für drei Jahre zinsfrei gewährt, ab dem 3. Jahr werden für den dann noch offenen Betrag in der Regel Zinsen in Höhe des aktuellen 6-Monats-Euribors verrechnet.

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens sind ein Beschluss im pfarrlichen Wirtschaftsrat sowie die gesicherte Rückzahlung, d.h. dem Ansuchen ist ein Finanz- bzw. Tilgungsplan beizulegen.

Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000,— EUR können vom Wirtschaftsdirektor genehmigt werden. Darlehen über 50.000,— EUR müssen dem Diözesanen Wirtschaftsrat zur Zustimmung vorgelegt werden (längere Wartezeit).

Die Anträge sind mit dem entsprechenden Formular jeweils schriftlich, unter Angabe einer Bankverbindung, an die Wirtschaftsdirektion einzureichen. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Anna Kurz (anna.kurz@graz-seckau.at, Tel.: 0316/8041-381).

B) Zuschüsse für Priester:**Übersiedlungskosten**

Priester können nach Vorlage von bezahlten Belegen für die Übersiedlung in einen Pfarrhof (nicht in Privatwohnungen) und Bekanntgabe einer Bankverbindung von der Wirtschaftsdirektion einen Betrag bis **max. € 1.200,—** refundiert bekommen. Diese Regelung gilt auch für die Übersiedlung von Priesterpensionisten in Privatwohnungen oder in ein Heim.

Sollten nur Gutscheine bzw. Rechnungen über Essenseinladungen oder Eigenbelege vorgelegt werden können, so wird auf Ansuchen des Priesters max. ein Betrag von € 250,— als Pauschalbetrag refundiert.

Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Monaten nach Übersiedlung gestellt werden.

Vorschuss auf die Sustentation/Remuneration (früher Gehaltsvorschuss)

Der Priester kann beim Generalvikar – unter Angabe von Gründen – schriftlich um einen zinslosen Vorschuss auf die Sustentation/Remuneration ansuchen. Die Höhe des Betrages beträgt maximal € 7.300,—, die maximale Laufzeit 28 Monate.

Ein neuerlicher Vorschuss kann erst nach Tilgung eines allfällig laufenden Vorschusses gewährt werden. In Ausnahmefällen kann der Generalvikar mit dem Priester eine andere Regelung treffen.

Nach Genehmigung des Ansuchens durch den Generalvikar und erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsdirektor wird der Betrag auf das vom Priester angegebene Konto überwiesen.

Bei Beendigung des Dienstes in der Diözese ist der offene Vorschussrest sofort fällig.

Verkehrsunfälle bei Dienstfahrten

Sollte es im Rahmen einer Dienstfahrt zu einem unverschuldeten Unfall kommen und der PKW des Priesters (gilt auch für Diakone und Laien im pastoralen Dienst) einen Sachschaden erleiden, so wird – nach Vorlage eines Unfallberichtes (bei Sachschaden ist die Polizei zu verständigen, Fotos vom beschädigten Auto) und der bezahlten Rechnung – der Schaden von der Wirtschaftsdirektion refundiert. Sollte es zu einem Totalschaden kommen, so wird der Betrag von max. € 2.000,— als Zuschuss für die Anschaffung eines neuen/gebrauchten Autos gegeben.

Der Abschluss einer Vollkasko-Versicherung wird den Priestern empfohlen.

Alle Unterlagen und Formulare können unter <https://konkret.graz-seckau.at/aozuschuesse> abgerufen werden.

Diese Regelungen treten mit 1. September 2021 in Kraft.

Graz, im August 2021
Ord.-Zl.: 1 Di 32-21

Dr. Erich Linhardt m.p.
Generalvikar